



Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 Weißbriach

Tel: 04286/212, Fax: 04286/212-22, e-mail: gitschtal@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/2011-05

NIEDERSCHRIFT

zum öffentlichen Teil der
Gemeinderatssitzung

Sitzung am: 22. Dezember 2011
Ort: Gemeindeamt Gitschtal, Sitzungssaal
Beginn: 19.30 Uhr **Ende:** 21.00 Uhr

Anwesende: Bgm. Günther Sattlegger (Vorsitzender), Vzbgm. Franz Hubmann, Vzbgm. Ewald Wastian, GV Josef Lackner, GR Gunter Kalt, GR Christine Enzi, GR-Ersatz Werner Eder, GR Hans-Jörg Memmer, GR Franz Moritz, GR Esther Altersberger, GR Andreas Sommeregger, GR Hubert Traar, GR Hermann Brandtner, GR-Ersatz Michael Kilzer, GR Hans Holzfeind

Schriftführer: AL Günter Rudolf Mauschitz, Barbara Enzi

Es fehlen: GR Roland Seppel (entschuldigt)
GR Josef Kilzer (entschuldigt)

Ornungsgemäße Einladung erfolgte am: 14. Dezember 2011
Beschlussfähigkeit: ja

Anträge zur Abänderung der Tagesordnung: -x-

Sonstiges: - x -

Tagesordnung:

TOP 1: Bestellung von Protokollfertigern



TOP 2: Fragestunde

TOP 3: Genehmigung der Niederschrift vom 07.12.2011

Beratung und Beschlussfassung nachstehender Anträge:

TOP 4: **Zentralamt;**
Festlegung des Stellenplanes 2012

TOP 5: **Finanzwirtschaft;**
Aufnahme eines Kassenkredites im Haushaltsjahr 2012

TOP 6: **Finanzwirtschaft;**
Festlegung der Stundensätze des Wirtschaftshofes für
Inanspruchnahme von Leistungen 2012 durch:
 Verwaltungszweige
 Dritte

TOP 7: **Finanzwirtschaft;**
AO-Vorhaben 2012



TOP 8: **Finanzwirtschaft;**
Voranschlag OHH + AOHH 2012 + dazugehörige Verordnung

TOP 9: **Finanzwirtschaft;**
Festlegung der Deckungsfähigkeit im Sinne § 10 K-GHO

TOP 10: **Finanzwirtschaft;**
Mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan 2012 – 2015

TOP 11: **Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG;**
 Kenntnisnahme des Jahresabschlusses 2010

TOP 12: **Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG;**
 Kenntnisnahme des Budgets 2012 – 2014
 Kenntnisnahme der Mietenkalkulation

TOP 13: **Zentralamt;**
Erlassung von Verordnungen – Beschlussfassung
 Abfuhrordnung
 Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung

TOP 14: **Freibad;**
 Verlängerung des Pachtvertrages für die Sommersaison 2012
 Festlegung der Badegebühren für die Badesaison 2012

TOP 15: **Abwasserbeseitigung;**
Satzungen „neu“ des Abwasserverbandes Karnische Region -
Beschlussfassung

TOP 16: **Personalangelegenheiten;**

Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit gemäß den Bestimmungen des § 37 K-AGO fest. Die Tagsordnung wird angenommen.

zu TOP 1:

Zu Protokollfertigern werden GR Hubert Traar und GR Christine Enzi bestellt.

zu TOP 2:

Keine weiteren Anfragen im Sinne der K-AGO.

zu TOP 3:

Die Sitzungsniederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 07. Dezember 2011 wird ohne Wortmeldungen einstimmig genehmigt.

zu TOP 4:

Der Entwurf des Stellenplanes wurde an AKLR, Abt. 3 - Gemeinden, am 05.12.2011 zur Begutachtung vorgelegt und mit der schriftlichen Stellungnahme vom 14.12.2011, Zahl: 3-HE 14-1/1-2011, aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen.

AL Mauschwitz berichtet über das Schreiben an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, in dem ein Entwurf des Stellenplanes zur Überprüfung übermittelt wurde:

In der Anlage übermittelt Ihnen die Gemeinde Gitschtal den Entwurf des zu beschließenden Stellenplanes für das Jahr 2012 mit dem Ersuchen um Überprüfung und Abgabe einer Stellungnahme.

Folgende Änderung ergeben sich zum Stellenplan 2011:

1. Die im Stellenplan 2011 (Verordnung) ausgewiesene Planstelle im Zentralamt „Sonstige Planstellen“ (Punkt b) P5/III (33 % Tz.) ist mit 01.08.2011 weggefallen. Die Dienstnehmerin ist seit diesem Zeitpunkt in Pension. Diese Dienststelle wurde intern mit der Dienstnehmerin aus der Kindergartenverwaltung – Sonstige Planstellen (Punkt e, dd) - P5/III – (40 % Tz.) nach besetzt.

2. *Gem. Gemeinderatsbeschluss vom 17.05.2011 wird bzw. wurde die VS in St. Lorenzen/G. ab dem Schuljahr 2011/2012 geschlossen. Die freiwerdende „Sonstige Planstelle“ P5/III (30 % Tz.) wechselt intern zu „Sonstige Planstelle“ (Punkt e, dd).*
3. *Auf Grund von (geänderten) Arbeitsaufgabenverteilungen ist der Wechsel der Beschäftigungsausmaße, wie in Punkt 1 und 2 beschrieben zu rechtfertigen.*
4. *Auf Grund des „neuen“ Kindergartengesetzes ist ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 für jede Kindergartenstufe eine Kindergartenhelferin zu beschäftigen. Diese ist/wäre in der Verordnung unter „Sonstige Planstelle“, (Punkt e, ee) berücksichtigt. Eintritt in das Dienstverhältnis zur Gemeinde dieses bzw. dieser Dienstnehmer(in) - September 2012. Der Erhalt einer 2. Kindergartenstufe ist gem. derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen nicht garantiert. Aus diesem Grund die Anmerkung (kw) – künftig wegfallend.*

Abschließend wird ersucht nachstehenden Verordnungsentwurf im Sinne der vorhergehenden Erläuterung zu genehmigen.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 22.12.2011, mit dem der Stellenplan für die Gemeinde Gitschtal gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992 – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, in der geltenden Fassung, festgelegt wird.

§ 1

Für das Jahr **2012** werden die Planstellen gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung zum Gemeindebedienstetengesetz 1992 – K-GBG, LGBl. Nr.56/1992, idgF., wie folgt festgelegt:

Bezeichnung	Sollstand-Anzahl:	Verw. Gruppe:
1. Planstellen gemäß § 2 der Durchführungsverordnung zum Gemeindebediensteten gesetz		
a) Zentralamt:		
aa)	1	B/VII
bb)	1	C/V
cc)	1	C/IV
b) Fremdenverkehr:	1	C/IV
2. Planstellen gemäß § 3 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Gemeinde-Bedienstetengesetz - Sonstige Planstellen		

a) Wirtschaftshof:	2	P3/III
b) Zentralamt:	1	P5/III (40 % Tz.)
c) VS Weißbriach:	1	P5/III (30 % Tz.)
e) Kindergartenverwaltung:		
aa)	1	K (70 % Tz.)
bb)	1	K-kw (70 % Tz.)
cc)	1	P3/III (70 % Tz.)
dd)	1	P5/III (30 % Tz.)
ee)	1	P3/III-kw (70 % Tz.)

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

*Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:*

(Günther Sattlegger)

*Mit dem Ersuchen um Genehmigung dieses Verordnungsentwurfes
verbleibt mit freundlichen Grüßen*

*Der Bürgermeister:
(Günther Sattlegger)*

Ergeht an:

 *Mag. Drr. Matschek Markus, 9020 Klagenfurt, Mießtaler Straße 1*
 *Gemeinderevision, Hotschnig Christian, 9020 Klagenfurt, Mießtaler Straße 1*

Ohne weitere Diskussion stellt Bgm. SATTLEGGER den Antrag den genehmigten Stellenplan 2012 zu beschließen; Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 5:

Auch für das Haushaltsjahr 2012 ist es erforderlich, einen Kassenkredit zur Aufrechterhaltung der Kassenflüssigkeit aufzunehmen. Die Hypo Group Alpe Adria Bank AG, die Raiffeisenbank Hermagor und die Kärntner Sparkasse wurden zur Anbotlegung eingeladen.

Kassenkredithöhe: **EUR 100.000,00**
Laufzeit: **01.01.2012 – 31.12.2012**

Folgende Angebote liegen vor:

Hypo Group Alpe Adria Bank AG, Klagenfurt

Art: Kassenkredit
Rahmenhöhe: EUR 100.000,00
Laufzeit: 12 Monate vom 01.01.2012 bis 31.12.2012
Verzinsung: dekursiv, kal/360
Kontoabschluss: vierteljährlich bzw. jährlich
Sicherstellung: keine (Fertigung Gegenbrief)
Kosten/Spesen: keine
Abwicklung: über ihr bei uns geführtes Girokonto 115160-6
Auszahlungsbedingungen: -Beibringung des Rechnungsvoranschlags 2012
-Das Gesamtausmaß der Kassenkredite darf 1/6 der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht übersteigen (§ 35 (2) K-GHO)

Konditionen mit variabler Verzinsung:

3-M Euribor + 0,500 % Aufschlag

ohne Rundung; vierteljährliche Anpassung auf Basis des 2 Bankarbeitstage vor Zinsfälligkeit gültigen 3-Monats-Euribor Wertes; erstmalige Berechnung auf Basis des 3-Monats-Euribor Wertes 2 Bankarbeitstage vor erstmaliger Ausnutzung;

Zinssatz per 06.12.2011: **1,972 %** (inkl. Aufschlag)

Konditionen mit fixer Verzinsung:

2,540 % vom 01.01.2012 bis 31.12.2012

Die **Zinsberechnung** erfolgt jeweils nur **vom aushaftenden Saldo** und nicht vom vereinbarten Rahmen über EUR 100.000,00.

Sollten sich auf dem Geld- bzw. Kapitalmarkt keine gravierenden Änderungen ergeben, so halten wir uns mit unserer **Fixzinskondition** bis zum **16.12.2011** und mit unseren **variablen Kondition** bis zum **23.12.2011** an unser Angebot gebunden. Nach Ablauf der Bindefrist sind wir gerne bereit unsere Konditionen zu aktualisieren.

Die Kärntner Sparkasse, Klagenfurt

Betrag: EUR 100.000,00
Laufzeit: 01.01.2012 – 31.12.2012
Zinssatz:
Variable Verzinsung: Bindung an den 3-Monats-Euribor (ohne Rundung) zuzüglich 0,75 % p.a., zuzüglich 0,25 % p.a. Bereitstellungsprovision (vom vereinbarten Rahmen)
Fixzinssatz: **3 % p.a.**

(01.01.2012-31.12.2012) zuzüglich 0,25 % p.a. Bereitstellungsprovision (vom Vereinbarten Rahmen)

Raiffeisenbank Hermagor, 9620 Hermagor

Kredithöhe: EUR 100.000,--
Zinssatz: 2,525 % fix
Zinssatz: 3 Monatseuribor + 0,50 %
Laufzeit: 1.1.2012 bis 31.12.2012
Pauschalgebühr: EUR 200,00 einmalig

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Kassenkredit für das Haushaltsjahr 2012 bei der **Raiffeisenbank Hermagor** mit einem Fixzinssatz von **2,525 %** zusätzlich der einmaligen Pauschalgebühr in Anspruch zu nehmen; dieser Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) zum Beschluss erhoben.

zu TOP 6:

Folgende Stundensätze wurden von der Finanzverwaltung ermittelt (kalkuliert), die vom Gemeinderat für Außendienstmitarbeiter und gemeindeeigene Maschinen und Geräte festzusetzen sind, bei einer Inanspruchnahme der Leistungen des Wirtschaftshofes durch:

Verwaltungszweige:

Außendienstmitarbeiter	EUR	33,00
Steyr Traktor 8110, Unimog U1400	EUR	25,00
--,,-- + Frontlader	EUR	28,00
--,,-- + Heckbagger	EUR	45,00
--,,-- + 3-Seiten-Kipper	EUR	35,00
Kommunaltraktor (Kubota)	EUR	20,00
Ford Connect	EUR	12,00

Dritte:

Außendienstmitarbeiter	EUR	33,00
Steyr Traktor 8110, Unimog 1400	EUR	44,00
--,,-- + Frontlader	EUR	47,00
--,,-- + Heckbagger	EUR	47,00
--,,-- + Kehrmaschine	EUR	47,00
Traktor, Unimog + Seitenpflug	EUR	47,00
Unimog + Schneefräsen	EUR	51,00
Traktor, Unimog + 3-Seiten-Kipper	EUR	51,00
Kommunaltraktor (Kubota)	EUR	36,00

8200-0430	Betriebsausstattung(Werkzeuge, Geräte, Maschinen)			500,00
8200-4000	Geringwertige Wirtschaftsgüter (Bekleidung)			1.000,00
8200-4540	Reinigungsmittel			500,00
8200-4590	Sonstige Verbrauchsgüter			500,00
8200-5110	VB II			53.500,00
8200-5210	Arbeiter ganzj.beschäftigt (AMS)			0,00
8200-5650	Überstunden			3.000,00
8200-5690	Nebengebühren (pauschaliert)			1.200,00
8200-5800	DB-Beitrag			2.600,00
8200-5810	Sonstige Dienstgeberbeiträge			12.000,00
8200-5811	Beitrag Pensionsfonds			13.200,00
8200-5812	Abfertigungsrücklage			600,00
8200-6160	Instandhaltung Kleingeräte (Motorsense, Rasenmäher)			500,00
8200-6310	Telefongebühren (Handy)			400,00
8200-7000	Miete Geräte-u.Lagerhalle			5.600,00
8200-7100	Öffentliche Abgaben (Kest)			0,00
8200-7200	Verwaltungslesitungen			3.000,00
8200-7201	Arbeitsleistung (WiHof allgemein)			1.500,00
			Summe	99.600,00
		Personalkostenersätze:		0,00
			Summe	99.600,00
Annahme produktive Std. 2012:				
		Hubmann G.	1.520	
		Schüttelkopf A.	1.520	
		Summe	3.040	
Gesamtkosten	99.600,00	3.040,00	32,76	
	Stundensatz 2012		33	Euro

Steyr Traktor 8110,Unimog 2x Normalservice 3000)	5.000	900	12.000	18.400	750	25
		500				
Frontlader (Verschl.Schiene)	0	0	500	500	150	3
3-Seiten-Kipper		0	100	100	10	10
Heckbagger	0	0	100	100	5	20
Kubota (Service Korb,Saugschlauch)	1.000	300	2.500	3.900	200	20
Ford Focus (Service)	500	1.600	1.000	3.100	250	12
Summe Wirtschaftshof 24.11.2008	6.500	3.400	16.200	26.100		
	Versicherung	2800				
	KR-Steuer	600				

Bgm. SATTLEGGGER stellt den Antrag die Stundensätze des Wirtschaftshofes für Inanspruchnahme von Leistungen 2012 durch Verwaltungszweige und Dritte festzulegen. Diesem Antrag wird mit 15 : 0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 7:

Vorhaben - Bezeichnung	Summen in Einnahme und Ausgabe
Sanierung Kultursaal / Kindergarten	90.000
Schutzwasserbauten	8.100
Errichtung Jugend- & Familiengästehaus – Erlebnis bäuerliches Handwerk	2,300.000
Vorhabenssumme (Einnahme/Ausgabe)	<u>2,398.100</u>

Erläuterungen zu den einzelnen Vorhaben siehe Erläuterungen Voranschlag 2012.

Der Vorsitzende stellt den Antrag die AO Vorhaben 2012 zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15 : 0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 8:

ERLÄUTERUNGEN zum Voranschlag 2012

Einleitend wird das Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, - Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden – vom 10. November 2011, Zahl: -- 3-ALLG-2619/1-2011, vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht:

Voranschlag 2012 – Richtlinien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben werden den Kärntner Gemeinden seitens der Abteilung 3 die Rahmenbedingungen für die Erstellung des Voranschlages 2012 bekanntgegeben.

1. Voranschlag 2012 – Allgemein

Entsprechend der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO in Verbindung mit der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO hat der Gemeinderat für jedes Kalender-

jahr die voraussichtlich fällig werdenden Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde durch einen Voranschlag festzustellen. Dies hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass er mit Beginn des Kalenderjahres wirksam werden kann.

Dem Voranschlag ist gemäß § 15 Abs. 1 K-GHO ua. der mittelfristige Finanzplan (bestehend aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan) anzuschließen.

1.1. Ordentlicher Voranschlag

Entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben (§ 9 Abs. 1 K-GHO) ist der ordentliche Voranschlag unter Einbeziehung der Sollüberschüsse oder der Sollabgänge der Rechnungsabschlüsse aus Vorjahren auszugleichen. Bei Gefährdung des Voranschlagsausgleiches dürfen Ausgaben für freiwillige Aufgaben nur veranschlagt werden, wenn ihre Abweisung aus allgemeinen öffentlichen Interessen oder nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde nicht vertretbar wäre (§ 9 Abs.2 K-GHO).

In diesem Sinne hat der Gemeinderat jenen Teil der Gemeindefinanzen, der zur freien Disposition verbleibt, bei der Feststellung des Voranschlages 2012 auf seine Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und allenfalls Aufschiebbarkeit hin zu überprüfen und Veranschlagungen nur im sachlich begründeten, einer sparsamen Wirtschaftsführung entsprechenden Ausmaß vorzunehmen.

Sollte sich dennoch der ordentliche Voranschlag aus eigener Finanzkraft als unausgleichbar erweisen, so ist der vorläufige Abgang **vorerst** unter der VA-Stelle 2/9900/9680 „Abwicklung des Sollabganges lfd. Jahr“ auszuweisen. Im Rahmen der Begutachtung der Voranschlagsentwürfe 2012 wird ein allfälliges Abgangsdeckungserfordernis ermittelt. Die endgültige Entscheidung über die Höhe des Abganges im ordentlichen Haushalt wird nach Prüfung der Jahresrechnungen 2011 getroffen.

2. Maßnahmen zur Minimierung des Bedeckungserfordernisses durch Bedarfszuweisungsmittel (ordentlicher Haushalt)

Das Hauptaugenmerk wird weiterhin auf die Abgangsgemeinden bzw. dem Bedeckungserfordernis mit Bedarfszuweisungen gelegt. Daher sieht sich die Aufsichtsbehörde auch heuer wieder veranlasst, für das Finanzjahr 2012 die Überprüfung der Voranschlagsentwürfe aller Kärntner Gemeinden hinsichtlich ihrer kommunalen Aufgabengebiete im Sinne landesweit einheitlicher „**Benchmark-Standards**“ nach **einheitlichen Kriterien** durchzuführen.

3. Personalwesen – Personalkosten

Im Bereiche des Personalwesens werden alle nicht gesetzlich zwingenden Maßnahmen (z.B. Beförderungen, Höherreichungen, über den Mindestnebengebührenkatalog hinaus ohne hinreichende Rechtfertigung gewährte Nebengebührensätze) als freiwillige Leistungen bewertet. Um eine einheitliche Veranschlagung der Personalausgaben sicherzustellen, wird empfohlen, für das Verwaltungsjahr 2012 das Ergebnis der laufenden Gehaltsverhandlungen der Bundesbediensteten abzuwarten.

4. Mittelfristige Finanzplanung

Dem Voranschlag ist gemäß § 15 Abs. 1 K-GHO ua. der mittelfristige Finanzplan (bestehend aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan) anzuschließen.

Die Gebietskörperschaften haben sich auf Grundlage des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 zu einer stabilitätsorientierten Haushaltsführung verpflichtet, weshalb auf Gemeindeebene länderweise ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis zu erbringen ist.

Im Rahmen des Stabilitätspaktes 2011 besteht für die Gemeinden gegenüber dem eingerichteten Landeskoordinationskomitee weiterhin eine Informationspflicht hinsichtlich der mittelfristigen Ausrichtung ihrer Haushaltsführung. Diese länderweisen Koordinationskomitees sind zur Umsetzung der aus dem Stabilitätspakt resultierenden Verpflichtungen eingerichtet.

Einer der wesentlichsten Neuerungen im Stabilitätspakt 2011 besteht darin, dass die Haftungen der Gebietskörperschaften und ihrer zugeordneten Rechtsträger genau erfasst werden müssen und eine Haftungsgrenze nicht überschreiten dürfen. Die erforderlichen gesetzlichen Anpassungen in Kärnten sind in Vorbereitung. Aus diesem Grund erhalten Sie für Ihre Gemeinden ein eigenes Erhebungsformular, mit dem die Schulden und Haftungen der Gemeinden erfasst werden sollen. Dieses Formular ist im Rahmen der Voranschlagsbegutachtung dem zuständigen Mitarbeiter mit allen erforderlichen Daten vorzulegen.

Die von der Statistik Austria übermittelte Maastricht Statistik zeigt dem Haushaltsjahr 2007 ein öffentliches Defizit. Um dieser Entwicklung gegenzusteuern ist dem Kärntner Landeskoordinationskomitee jährlich ein umfassendes Zahlenmaterial hinsichtlich der mittelfristigen Haushaltsführung vorzulegen.

Es ist daher erforderlich, dass die Gemeinden neben den Voranschlägen, den mittelfristigen Finanzplänen auch die Voranschlagsquerschnitte gemäß Anlage 5b der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) für jedes der mittelfristigen Voranschlagsjahre (2012-2015) erstellen und im Falle von negativen Finanzierungssaldos (Maastricht-Ergebnis) diese auch begründen.

5. Abschließende Bemerkungen:

Neben der Anwendung des BZ-Verteilungsmodells nach objektiven Kriterien verfolgt auch die einheitliche Voranschlagsüberprüfung insbesondere das Ziel der Gleichbehandlung aller Kärntner Gemeinden. Der anzuwendende Prüfungsmaßstab sollte demnach nicht nur bei Abgangsgemeinden dazu führen, dass Abgangsdeckungserfordernis zu minimieren. Es ist damit auch die Absicht verbunden, das „**Mehr**“ der dadurch frei werdenden Mittel zur Finanzierung anstehender außerordentlicher Investitionsvorhaben einsetzen zu können.

In diesem Zusammenhang darf auch auf die Strukturkosten in den Bereichen Personal (Zentralamt), Volksschule, Kindergarten und Wirtschaftshof hingewiesen werden. Die über dem Kärntenschnitt liegenden Strukturkosten sind von den Gemeinden selbst zu tragen. **Bei Abgangsgemeinden führen erhöhte Strukturkosten daher zwangsläufig zu einer Reduzierung der disponiblen Bedarfszuweisungsmittel.**

Letztendlich wird mitgeteilt, dass – beginnend mit Ende November 2011 – die Überprüfungen der Voranschlagsentwürfe samt angeschlossenen mittelfristigen Finanz- und Investitionsplan (2012-2015), sowie den Voranschlagsquerschnitten gemäß Anlage 5b der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung – VRV wie bisher durch die zuständigen Beamten der Gemeindeaufsicht vorgenommen werden. **Neben den von den jeweiligen Fachabteilungen des Landes errechneten Umlagen und Beiträgen, die den Gemeinden auf direktem Wege bekanntgegeben werden, sind die Ermessensausgaben vorsichtig zu berechnen bzw. zu schätzen.**

Die mit diesem Schreiben skizzierte Vorgangsweise bei der Voranschlagsbegutachtung dient dazu, den von allen Gebietskörperschaften angestrebten Sparkurs im Bereich der Kärntner Gemeinden mit Maß und Ziel umzusetzen.

Die aufsichtsbehördliche Begutachtung durch die Abteilung 3 erfolgte am 13.12.2011 in Anwesenheit von Herrn Hotschnig, Bgm. Sattlegger, Al Mauschitz und FV Enzi. Der vorgelegte VA-Entwurf wies einen „Soll-Abgang lfd. Jahr“ von € 71.800,00 auf. Um einen Haushaltsausgleich zu erreichen und somit bei der Anwendung des BZ-Verteilungsmodells den „Bonus“ (Haushaltsausgleich) nicht zu verlieren, wurden bei folgenden VA-Positionen Erweiterungen/Kürzungen festgelegt:

- Kommunalsteuer + 4.400,00
- Soll-Überschuss 2010 + 20.000,00
- Förd. Schülertransport + 7.000,00
- **BZ Investitionen OHH + 40.000,00**
- Sozialhilfe - 300,00
- Verbr.Material KG - 100,00

Der Voranschlagsentwurf 2012 ergibt somit folgende Summen:

OHH	Einnahmen	€ 2.534.700
	Ausgaben	€ 2.534.700

Gemeinde Gitschtal		DVR-NR: 0096610		
Voranschlag 2012		2 Ordentlicher Haushalt Einnahmen		
Voranschlag		Ergebnis		
Gruppe	Bezeichnung	2012	2011	2010
0	Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung	31.600	34.600	39.977,31
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	9.800	8.900	13.679,59
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	88.100	84.200	87.741,59
3	Kunst, Kultur und Kultus	97.100	94.600	32.788,66
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	13.000	15.900	14.241,17
5	Gesundheit	500	500	105,00
6	Straßen- u. Wasserbau, Verkehr	23.300	23.300	25.993,96
7	Wirtschaftsförderung	39.600	106.900	126.455,01
8	Dienstleistungen	796.300	728.700	678.402,56
9	Finanzwirtschaft	1.435.400	1.419.700	1.516.159,33
Summe Einnahmen OH		2.534.700	2.517.300	2.535.544,18
Gesamteinnahmen ordentl. Haushalt		2.534.700	2.517.300	2.535.544,18
Gesamtausgaben ordentl. Haushalt		2.534.700	2.517.300	2.468.095,49
		0	0	67.448,69

Gemeinde Gitschtal		DVR-NR: 0096610		
Voranschlag 2012		2 Ordentlicher Haushalt Ausgaben		
Voranschlag		Ergebnis		
Gruppe	Bezeichnung	2012	2011	2010
0	Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung	348.300	356.700	375.179,40
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	38.700	39.000	32.651,62
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	319.900	296.200	285.023,00
3	Kunst, Kultur und Kultus	127.100	131.500	74.371,55
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	266.100	278.800	295.348,37
5	Gesundheit	181.600	168.600	146.841,15
6	Straßen- u. Wasserbau, Verkehr	57.800	57.700	49.897,22
7	Wirtschaftsförderung	215.800	269.600	288.020,30
8	Dienstleistungen	912.300	858.100	800.691,59
9	Finanzwirtschaft	67.100	61.100	120.071,29
Summe Ausgaben OH		2.534.700	2.517.300	2.468.095,49

Besorgniserregend ist die Tatsache, dass die Steigerung bei den Pflichtausgaben, die den Gemeinden vom Land vorgeschrieben bzw. in Abzug (Bundespflegegeld) gebracht werden, bei weitem die Zunahme bei den Einnahmen übertreffen.

Zusätzlich wurden die Gemeinden durch das neue Kinderbetreuungsgesetz in die finanzielle Pflicht genommen (KG-Helferin je Gruppe, 56 % Kostentragung für die Tagesbetreuung). Auch die Senkung der Beiträge zur Tourismusabgabe bzw. Kleinunternehmerregelung wirkt sich auf die Tourismuseinnahmen aus.

Bei den Pflichtausgaben sind es vor allem die Beiträge zu den Betriebsabgängen der Krankenanstalten, die Sozialhilfe und die Jugendwohlfahrt, Landesumlage die von den Gemeinden mitzufinanzieren sind.

Festgestellt wird, dass im OHH 2012 nur laufende Ausgaben veranschlagt wurden bzw. solche, wo die Gemeinde ihrerseits Verpflichtungen eingegangen ist.

Freiwillige Ausgaben wurden nur solche veranschlagt, wo eine Abweisung aus allgemeinen öffentlichen Interessen bzw. nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde nicht vertretbar wäre (z.B. Vereinsförderungen, Feuerwehren).

Frei verfügbare Gemeindefinanzen sind auf Grund der derzeitigen Budgetsituation nicht vorhanden, d.h., Wünsche der Obmänner konnten nicht berücksichtigt werden.

Durch eingegangene Verpflichtungen der Gemeinde für

- Energie-Monitoring (Ratenzahlungen)
- Ankauf KRF-A Weißbriach (Leasingraten)
- Straßensanierungen (Regionalfondsdarlehen)
- Sanierung KS/KG (Zuschuss an die KG, Darlehen)
- Grundankauf Jufa (Darlehen BBF)
- Grundankauf Freibad (Darlehen BBF)
- Schutzwasserbauten
- SparMarkt Weißbriach

sind die Bedarfszuweisungsmittel (**Grundzusage** 2012 € 185.000,00) schon verplant.

**Investitionen / Instandhaltungen
bzw. sonst.Leistungen:**

0100-0430 Betriebsausstattung	0
1630-4010 WG d. Umlaufvermögens	9.500
2110-0430 Betriebsausstattung	-
2400-0430 Betriebsausstattung	-
6120-6110 Straßeninstandhaltung	4.000
7700-0500 Sonderanlagen	15.000
8160-0500 EnergieMonitoring Öffentl. Beleuchtung	23.600
8200-0430 Betriebsausstattung	500
8310-6140 Instandhaltung Gebäude	0
	52.500

Ermessensausgaben bzw. freiw. Leistungen:

0940-7570 Betriebsgemeinschaft	700
2690-7571 Sportvereine	2.600
3220-7571 Kulturvereine	1.700
4190-7570 Pens.Verbände	400
4230-7570 Essen auf Rädern	3.000
4290-7280 Seniorenbetreuung/-Tag	1.000
4390-4030 Babypräsente	200
5190-7290 Sonst.Ausg. Ges.Gemeinde	1.300
7420-5230 Impfhelferkosten	300
7420-7270 Fahrtkosten Tierärzte	1.500
7420-7290 Bienenverein	200
7420-7570 Stickstoffkosten	900
7421-4551 Kartoffelkäferbek.Mittel	200
	14.000

EINNAHMEN

Gruppe 0:	VA 2012	31.600
	VA 2011	34.600

Die Einnahmen dieser Gruppe betreffen die Kostenersätze des Bundes, Landes sowie die Kostenbeiträge der einzelnen Verwaltungszweige, Mietenzahlungen und sonstige Einnahmen.

Gruppe 1:	VA 2012	9.800
	VA 2011	8.900

Die Einnahmen der Gruppe 1 betreffen die Fleischbeschauggebühren bzw. Ersätze der Ausgleichskasse. Die Einnahmen der Feuerwehrtten betreffen die BZ-Mittel für die Leasingraten für den Ankauf des KRF-A Weißbriach bzw. die Förderung für den Ankauf der Schutzbekleidung.

Gruppe 2:	VA 2012	88.100
	VA 2011	84.200

Mit Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6, wurde der Gemeinde Gitschtal als Kindergartenerhalter bis 2014 die 2. KG-Gruppe als altersübergreifende Gruppe bewilligt. Derzeit besuchen 36 Kinder (Stand Dez.2011) den Kindergarten.

Schülertransport	€ 7.000
Elternbeiträge	€ 20.000
Landesförderung 2 Gruppen	€ 50.000
KG-Beiträge (Land)	€ 7.500
KG-Transport (Bund)	€ 3.400

Der Abgang beim Abschnitt 240 „Kindergarten“ beträgt € 70.000.

Die Zuschussbedarf je KG-Gruppe (Bechmark-Kriterien) liegt bei € 35.000,00

Gruppe 3:	VA 2012	97.100
	VA 2011	94.600

Die Einnahmen betreffend die Mieten und die Betriebskostensätze auf Grund der Benützung des Kultursaaes und sonstige Einnahmen. Weiters ist die Zuführung der BZ-Mittel an Gemeinde Gitschtal KG – Sanierung KS/KG (Schuldentilgung) mit € 90.000,00 veranschlagt.

Gruppe 4:	VA 2012	13.000
	VA 2011	15.900

Rückersätze an Sozialhilfebeiträgen sind mit € 11.000,00 und des Sozialhilfeverbandes für „Essen auf Rädern“ mit € 2.000 veranschlagt.

Gruppe 5:	VA 2012	500
	VA 2011	500

Die Einnahmen im Rahmen der „Gesunden Gemeinde“ werden mit insgesamt € 500 veranschlagt.

Gruppe 6:	VA 2012	23.300
	VA 2011	23.300

Die Einnahmen betreffen die Veräußerung von Handelswaren, Strafgeldern nach der StVO, die Bedarfszuweisungsmittel für die Tilgung des Regionalfondsdarlehens (17.500) und die Förderung des Bundes zum Verkehrsverbund (5.800).

Gruppe 7:	VA 2012	39.600
	VA 2011	106.900

Bemerkungen zum Abschnitt 77 (Fremdenverkehr):

Der Voranschlag für den Fremdenverkehrshaushalt ist ausgeglichen erstellt:

Einnahmen:

Sonstige Einnahmen	€	10.500
Ortstaxen	€	95.000
Pausch. Ortstaxen	€	5.000
FV-Abgaben	€	69.000
		<hr/>
Summe Einnahmen:	€	179.500
Summe Ausgaben:	€	179.500

Abschnitt 782:

Für die Tilgung an den Kärntner Bodenbeschaffungsfonds (Grundankauf Holzbau Hubmann) sind Rückersätze in der Höhe von € 29.100 veranschlagt.

Für die Förderung des „Spar-Marktes“ wurde noch keine Veranschlagung vorgenommen.

Gruppe 8:	VA 2012	796.300
	VA 2011	728.700

Wirtschaftshof

Der Wirtschaftshof wurde in Einnahme und Ausgabe mit € 125.800 (€ 133.800 Jahr 2011) veranschlagt, und zwar:

Erlöse Wirtschaftshofarbeiter	€	99.000
Erlöse Maschinen u. Geräte	€	26.100
Sonstige Einnahmen	€	400
Zinsen	€	300
		<hr/>
	€	125.800

Im Bereiche des Wirtschaftshofes wurden für 2 Bedienstete (VB II) lt. Stelleplan die Personalkosten kalkuliert.

Der Stundensatz für den Wirtschaftshofarbeiter beträgt € 33,00.

Bei den Stundensätzen für Fahrzeuge und Geräte wurden die laufenden Kosten sowie Reparaturen/Serviceleistungen für Traktor, Unimog, kleine Kommunalfahrzeug und den PKW einkalkuliert.

Es ergeben sich folgende Stundensätze:

+ Frontlader	€	3,00
+ 3-Seiten-Kipper	€	10,00
+ Heckbagger	€	20,00
Kubota	€	20,00
PKW Ford Transit	€	12,00

Die Zuordnung zu den einzelnen Verwaltungszweigen erfolgt auf Grund von Ergebnissen der Vorjahre bzw. Erfahrungswerten.

Freibad Weißbriach

Die Veranschlagung für das Freibad Weißbriach erfolgte auf Grund des abgeschlossenen Pachtvertrages, und zwar:

Einnahmen	€	5.300
Ausgaben	€	29.300

Der Kostenbeitrag des Wirtschaftshofes beträgt € 5.000. Für die Refundierung von Personalkosten ist ein Betrag von € 15.000 veranschlagt.

Dies ergibt einen **voranschlagsmäßigen Abgang** von **€ 24.000** Der Pachtvertrag mit dem jetzigen Pächter endet mit 31.12.2011. Für das Jahr 2012 ist zeitgerecht ein neues Pachtverhältnis abzuschließen.

Zu den Wasserversorgungsanlagen Weißbriach, St. Lorenzen/G und Jadersdorf wird folgendes festgestellt:

WVA Weißbriach

Bei der WVA Weißbriach sind Einnahmen in der Gesamthöhe von € 200.700 veranschlagt. Davon sind € 20.000 Anschlussbeiträge, € 105.000 Benützungsgebühren und € 16.000 Bundeszuschüsse (Zuschüsse zu den Annuitätenzahlungen BA 01, 02 und BA 03) veranschlagt.

Der „Soll-Abgang lfd. Jahr „ wird mit **€ 59.600** veranschlagt.

WVA St. Lorenzen/G.

Die Wasserversorgungsanlage St. Lorenzen/G. kann in Einnahme und Ausgabe mit € 23.600 ausgeglichen veranschlagt werden.

Die Einnahmen aus Benützungsgebühren betragen € 23.000.

Auf Grund der Gebührenerhöhung mit 01.01.2011 ist die Bildung von weiteren Rücklagen möglich.

WVA Jadersdorf

Bei der Wasserversorgungsanlage Jadersdorf sind Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 13.000,00 veranschlagt, davon € 13.000 an Benützungsgebühren.

Durch die Gebührenerhöhung mit 01.01.2011 und durch den Wegfall der Annuitätenzahlungen kann der Abgang 2011 abgedeckt werden bzw. ist eine Rücklagenbildung möglich.

Abwasserbeseitigung

Der Haushalt Abwasserbeseitigung ist ausgeglichen erstellt. Es sind Einnahmen an Zinsen, Kanalanschluss- und Benützungsgebühren in der Höhe von € 254.200 veranschlagt.

Müllhaushalt

Der Müllhaushalt wurde in Einnahme und Ausgabe mit € 66.300 ausgeglichen erstellt. Durch die geplante Umstellung von Müllsäcken auf Container beim Haushaltsmüll ist nur eine geringe Gebührenerhöhung zu erwarten. Unter Umständen kann es zu Mehreinnahmen kommen, wenn sich Gewerbebetriebe der Abfuhrreinrichtungen der Gemeinde bedienen. Bei sonst gleichbleibenden Ausgaben kann mit einer Rücklagenzuführung gerechnet werden.

<u>Gruppe 9:</u>	VA 2012	1,435.400
	VA 2011	1,419.700

Der Abschnitt 920 – „Ausschließliche Gemeindeabgaben“ – wird mit € 383.100 veranschlagt. Die Veranschlagung der Ertragsanteile sieht folgendes vor:

Ertragsanteil Untersch. Betrag	€	55.200
Ertragsanteile Sockelbetrag	€	10.200
Ertragsanteil GST-Ausgleich	€	107.600
Ertragsanteil Werbeabgabe	€	6.400
Ertragsanteile (abgest.Bv. Schlüssel)	€	743.200
	€	<u>922.600</u>
Bundesfinanzzuweisung	€	-

Zum Vergleich VA 2011 betragen die Ertragsanteile € 902.800.

Der Kostenbeitrag der Gemeinden für das ehemalige Landespflegegeld wird auf Grund neuer gesetzlicher Bestimmungen (§ 11 (2) FAG) nun direkt von den Ertragsanteilen nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel in Abzug gebracht.

Der Abzugsbetrag für die Gemeinde Gitschtal für das Jahr 2012 beträgt € 28.262,49.

Festgestellt wird, dass die Berechnung und Veranschlagung der Ertragsanteile für 2012 nach der Einwohnerzahl erfolgt (Stichtag 31.10.2010 - 1.280 EW).

AUSGABEN

Pflichtausgaben

Allgemein wird festgestellt, dass die Gesamtpersonalkosten (Vertretungskörper, allgemeine Verwaltung, Feuerwehr, Volksschulen, Kindergarten, Tourismus, Wirtschaftshof einschließlich der Pensionsfondsumlagen) für das Jahr 2012 mit € 456.400 unter Berücksichtigung einer 2 %igen Bezugserhöhung bzw. Vorrückungen veranschlagt wurden. Das sind 18,00 % der veranschlagten Gesamtausgaben.

	VA 2012	VA 2011	RE 2010
Pensionsfondsumlage Bgm.	€ 19.000	€ 18.600	18.520,00
Pensionsfondsumlage lt. St.PI	€ 70.100	€ 68.200	74.330,00
GV KS Region	€ 10.200	€ 8.400	8.297,74
Schulgemeindeverbandsuml	€ 70.000	€ 69.000	69.012,00
Schulerh.Betr.SS Hermagor	€ 14.000	€ 9.600	4.430,20
Ktn. Schulbaufonds VS, SS, BS	€ 18.200	€ 15.500	15.396,65
Schulerh.Beitr. Berufssch.	€ 20.200	€ 12.100	13.647,01
Bezirksmusikschule	€ 2.000	€ 2.000	1.678,71
Sozialhilfebeitrag Kopfquote**	€ 254.800	€ 267.300	286.226,40
Sozialhilfebeitrag Direktanteil	€ 6.700	€ 6.700	4.154,29
Sprengelärzte	€ 3.400	€ 3.300	3392,47
Beitrag Bergwacht	€ 100	€ 100	93,60
Rettungsbeitrag	€ 8.800	€ 6.800	6.661,48
Betr.Abgänge Krankenanst.	€ 164.600	€ 153.800	133.164,65
Betreuungsdienst WLW	€ 5.000	€ 5000	0,00
Verkehrsverbund	€ 15.500	€ 15.000	15220,00
Landesumlage	€ 65.400	€ 59.000	55.762,00
Summe:	€ 748.000	€ 720.400	709.987,20

** Anteil Bundespflegegeld wird direkt bei den Ertragsanteilen in Abzug gebracht (€ 28.262,49)

Mietzahlungen an die Gemeinde Gitschtal KG:			
	2012	2011	RE 2010
Mieten Gemeindeamt / Reisebüro	15.000,00	17.000,00	21.719,96
Mieten Tourismusbüro	1.700,00	1.700,00	1.600,80
Mieten Kindergarten	13.000,00	13.000,00	12.852,00
Mieten Musikschule	2.200,00	5.600,00	7.420,75
Mieten Kultursaal	26.400,00	26.400,00	29.367,19
Mieten Geräte-u.Lagerhalle	5.600,00	5.600,00	6.022,37
Summe:	63.900,00	69.300,00	78.983,07

Gruppe 0:	VA 2012	348.300
	VA 2011	356.700

Folgende Ausgaben wurden veranschlagt:

0000	Vertretungskörper	€	69.200
0100	Zentralamt	€	256.300
0120	Hilfsamt	€	6.500
0190	Repräsentationen	€	3.700
0600	Beiträge am Verbände	€	4.200
0700	Verfügungsmittel	€	6.100
0900	Personalbetreuung	€	1.600
0940	Gemeinschaftspflege	€	700

Gruppe 1:	VA 2012	38.700
	VA 2011	39.000

Die Ausgaben dieser Gruppe betreffen die Entgelte für die Totenbeschau, Entgelte für die Fleischbeschau und die Freiw. Feuerwehren.

Der Kärntendurchschnitt (Benchmark-Kriterien) für die Feuerwehren ist unverändert € 17,00/Einwohner, d.s. € 21.726,00.

Der Voranschlagsentwurf der 4 Feuerwehren betrug € 38.195, zuzüglich € 6.200,00 Leasingraten für den Ankauf des KRF-A für die FF Weißbriach, somit insgesamt € 44.395,00. Nach Kürzungen bei den Positionen Betriebsausstattung, Umlaufvermögen, Instandhaltung Gebäude/Maschinen und den Kursbeiträgen wurde ein Betrag von € 35.700,00 veranschlagt.

Gruppe 2:	VA 2012	319.900
	VA 2011	296.200

2100	Allgemeinbildender Unterricht		
	Schulgemeindeverbandsumlage	€	70.000
	Schulerhaltungsbeitrag SS Hermagor	€	14.000
	Schulbaufonds VS + SS + BS	€	18.200
2110	VS Weißbriach	€	26.200
2111	VS St. Lorenzen/G.	€	3.800
2200	Berufsbildender Unterricht	€	20.200
2400	Kindergarten	€	140.100
	Abgang beträgt € 70.000		
2320	Schülertransporte	€	13.000
2620	Sportplätze u. sonst. Einrichtungen	€	3.100

Gruppe 3:	VA 2012	127.100
	VA 2011	131.500

Für die Musikschule sind insgesamt Ausgaben von € 4.800,00 veranschlagt. Die Gesamtkosten für den Kultursaal Weißbriach sind mit € 30.600 zuzüglich der Zuführung zur Schuldentilgung – Sanierung KS/KG - mit € 90.000,00 veranschlagt.

Gruppe 4:	VA 2012	266.100
	VA 2010	278.800

Der Voranschlagsbetrag für die Sozialhilfe lt. Kopfquote beträgt für 2012 € 254.800 (Voranschlag 2011 € 267.300). Beitrag zum Bundespflegegeld s. Erläuterung Ertragsanteile.

Für den Direktanteil wurde ein Betrag von € 6.700 seitens der BH Hermagor, Sozialamt, vorgegeben. Die freiwilligen Leistungen für die Pensionistenverbände, Essen auf Rädern, Seniorentag und Babypakete sind mit insgesamt € 4.600 veranschlagt.

Gruppe 5:	VA 2012	181.600
	VA 2011	168.600

Für die Maßnahmen „Gesunde Gemeinde“ ist ein Betrag von € 1.300 (€ 1,00 /EW) veranschlagt.

Die Kosten der Tierkörperbeseitigung auf Grund der Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger-See betragen insgesamt € 3.200. Der Beitrag zu den Betriebsabgängen der Krankenanstalten ist mit € 164.600 (VA 2011 € 153.800) zu veranschlagen. Dies bedeutet gegenüber dem Jahr 2011 einen Mehraufwand von € 10.800,00 d.s. ca. 7 % Steigerung.

Der Rettungsbeitrag ist mit € 8.800,00 (Vorjahr € 6800,00) zu veranschlagen

Gruppe 6:	VA 2012	57.800
	VA 2011	57.700

Für die Rückzahlung des Darlehens an den Kärntner Regionalfonds (Sanierung Gemeindestraße St. Lorenzen/G – Jadersdorf) ist ein Betrag von € 16.200 veranschlagt (Laufzeit 2009 – 2013). Für die Instandhaltung von Straßenbauten ist ein Betrag von € 4.000 und für Vermessungen ein Betrag von € 1.500 vorgesehen. Für den

Schutzwasserbau/Wildbachverbauung sind insgesamt € 6.300 vorgesehen. Weiters wurden für die Leistungen des Verkehrsverbundes € 15.500 veranschlagt. Die Zusatzleistungen für den Kindergartentransport von € 8.800 und den Schibusverkehr von € 15.500 sind den jeweiligen Verwaltungsstellen zugeordnet.

Gruppe 7:	VA 2012	215.800
	VA 2011	269.600

Die Ausgaben für die Landwirtschaft sind mit € 7.000 veranschlagt. Die Ausgaben für die Abschnitte 7700 und 77100 (Fremdenverkehr) betragen € 179.500.

7700-0500	Instandhaltung Sonderanlagen	€	15.000
7710-6200	Schibus	€	15.500
7710-7280	Werbung	€	10.700
7710-7290	Veranstaltungen	€	4.000
771-7560	Karnische Tourismus GmbH	€	62.000

Abschnitt 782:

Für die Rückzahlung des Darlehens an den Kärntner Bodenbeschaffungsfonds (Grundankauf Holzbau Hubmann) sind Ausgaben von 29.100 (Tilgung und Index) veranschlagt. Die Verpflichtung gegenüber dem KBBF endet mit 31.12.2015. Laut Vereinbarung werden die Annuitäten ab dem Jahr 2012 von der Fa. Georg Hubmann GesmbH&CoKG bzw. Georg Hubmann erstattet.

Gruppe 8:	VA 2012	912.300
	VA 2011	858.100

8140 Straßenreinigung

Gesamtausgaben € 62.900

Die Ausgaben betreffen die Verschleißschienen der Schneepflüge, Streusplitt- u. -salz, Schneestangen, Einsatz des Wirtschaftshofes und Schneeräumung durch Dritte.

8150 Parkanlagen, Kinderspielplätze

Gesamtausgaben € 15.800

8160 Öffentliche Beleuchtung

Gesamtausgaben € 43.100

Die Ratenzahlungen im Rahmen des Energie-Monitoring sind mit € 23.600 veranschlagt und werden durch BZ-Mittel bedeckt. Die Laufzeit dieser Ratenzahlung endet mit 31.12.2016.

8200 Wirtschaftshof

Ausgaben Personal uam.	€	99.700
Ausgaben Maschinen u. Geräte	€	26.100

8310 Freibad Weißbriach

Die Gesamtausgaben für das Freibad sind mit € 29.300 veranschlagt (Vorjahr 34.100). Demgegenüber stehen die Einnahmen aus der Vermietung/Verpachtung, Rückersätze in der Höhe von € 5.300.

850 – 852 Gebührenhaushalte

WVA Weißbriach

Die Gesamtausgaben der WVA Weißbriach sind mit € 200.700 veranschlagt. In den Ausgaben ist der Soll-Abgang des Vorjahres mit € 76.000 veranschlagt.

Durch die Gebührenerhöhungen mit 01.01.2011, durch den anzunehmenden Mehrverbrauch durch Hotelzubau bzw. –neubau bzw. durch Anschlussbeiträge werden sich diese Abgänge in den nächsten Jahren wesentlich verringern.

WVA St. Lorenzen/G. s. Erläuterungen Einnahmen

WVA Jadersdorf s. Erläuterungen Einnahmen

Müllbeseitigung s. Erläuterungen Einnahmen

Abwasserbeseitigung

Die Gesamtausgaben für die Abwasserbeseitigung betragen € 254.200, davon sind € 179.600 (VA 2011 € 150.300) an den Abwasserverband KS Region zu entrichten.

Der Anteil der Gemeinde Gitschtal an den Gesamtbetriebskosten abzüglich der Ersätze der Gde. St. Stefan/Gail beträgt 13,75 %, d.s. € 119.100 der Anteil der Annuitätenzahlungen beträgt 11,8 %, d.s. € 60.500.

Die Rücklagenzuführung einschließlich der Zinsen ist mit € 37.100 veranschlagt

Für die Bauabschnitte 01 – 17 wurden seitens der Gemeinde Gitschtal Haftungen übernommen (**Anteil der Gemeinde Gitschtal 11,8 %**), und zwar:

Stand am Jahresanfang	Zugang	Abgang	Stand am Jahresende
€ 5,385.100		0	€ 5,155.800

Gruppe 9:	VA 2012	67.100
	VA 2011	61.100

Kosten des Geldverkehrs € 1.700.

Die Landesumlage für 2011 ist mit € 65.400 veranschlagt (2011 - € 59.000).

Der Voranschlagsentwurf 2012 ergibt somit folgende Summen:

AOHH	Einnahmen	€ 2.398.100
	Ausgaben	€ 2.398.100

Außerordentlicher Haushalt

Gruppe Bezeichnung	2012	2011	2010
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0	0	61.121,59
3 Kunst, Kultur und Kultus	90.000	307.200	415.000,00
6 Straßen- u. Wasserbau, Verkehr	8.100	83.000	161,56
7 Wirtschaftsförderung	2.300.000	2.305.000	112.042,40
8 Dienstleistungen	0	382.500	486.700,91
Summe Einnahmen AOH	2.398.100	3.077.700	1.075.026,46
Gesamteinnahmen außerordentl. Haushalt	2.398.100	3.077.700	1.075.026,46
Gesamtausgaben außerordentl. Haushalt	2.398.100	3.077.700	765.886,56
	0	0	309.139,90

Gemeinde Gitschtal		DVR-NR: 0096610	
Voranschlag 2011		5 AO. Haushalt Ausgaben	
Voranschlag		Ergebnis	
Gruppe Bezeichnung	2012	2011	2010
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0	0	61.121,59
3 Kunst, Kultur und Kultus	90.000	307.200	270.836,46
6 Straßen- u. Wasserbau, Verkehr	8.100	83.000	161,56
7 Wirtschaftsförderung	2.300.000	2.305.000	107.000,00
8 Dienstleistungen	0	382.500	326.766,95
Summe Ausgaben OH	2.398.100	3.077.700	765.886,56

Im Außerordentlichen Haushalt **dürfen** nur solche Ausgaben (Vorhaben) vorgesehen werden, **die zur Gänze durch Einnahmen gedeckt sind**, d.h., Vorhaben dürfen erst dann veranschlagt werden, wenn die entsprechenden schriftlichen bzw. mündlichen Zusicherungen (Bedarfszuweisungsmittel) vorhanden sind.

Demnach ergeben sich folgende AO-Vorhaben:

1. Sanierung Kultursaal / Kindergarten

Einnahmen	€	30.000	Bedarfszuweisung a.Rahmen
	€	60.000	Bedarfszuweisung
	€	-	Zuschuss Schulbaufonds
Ausgaben	€	90.000	Kapitaltransferzahlung (KG)

Der Gemeinderat der Gemeinde Gitschtal hat mit Beschluss vom 23.11.2009 den Investitions- und Finanzierungsplan für dieses Vorhaben beschlossen.

Finanziell wird das Vorhaben im Jahr 2011 abgeschlossen.

Die Bedeckung der Annuitätanzahlungen der Gemeinde Gitschtal KG erfolgt durch Kapitaltransferzahlungen seitens der Gemeinde (BZ-Mittel bis 2022).

2. Schutzwasserbauten – Verbauung Schwarzenbach

Einnahmen	€	8.100	Bedarfszuweisung
Ausgaben	€	8.100	Lfd.Transferzahlung Bund

Mit GR-Beschluss vom 13.10.2011 wurde der Investitions- und Finanzierungsplan für dieses Vorhaben beschlossen und sind für das Jahr 2012 für die Bedeckung dieser Verbauungsmaßnahmen Einnahmen und Ausgaben von € 8.100,00 zu veranschlagen.

3. Errichtung Jugend-&Familiengästehaus

Einnahmen	€	2.300.000	Sonderbedarfszuweisung
Ausgaben	€	2.300.000	Kapitaltransferzahlung

Mit GR-Beschluss vom 23.09.2010 wurde der Investitions- und Finanzierungsplan für dieses Vorhaben beschlossen bzw. die dementsprechenden Förderverträge (Kärntner Landesregierung – Gemeinde Gitschtal bzw. Gemeinde Gitschtal – Gemeinnützige Privatstiftung der Jugend- u.Familiengästehäuser) abgeschlossen.

Die Bedeckung dieser Kapitaltransferzahlung erfolgt durch „SBZ Sondervermögen Zukunft Kärnten“.

VERORDNUNG

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2012 wird gemäß den Bestimmungen des § 86 der Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt festgestellt:

§ 1

Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

a) Ordentlicher Voranschlag

Summe der Ausgaben	EUR 2.534.700
Summe der Einnahmen	EUR 2.534.700

b) Außerordentlicher Voranschlag

Summe der Ausgaben	EUR	2.398.100
Summe der Einnahmen	EUR	2.398.100

c) Gesamtausgaben	EUR	4.932.800
Gesamteinnahmen	EUR	4.932.800

§ 2

Wirksamkeitsbeginn

Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2012 in Kraft.

Der Bürgermeister:
(SATTLEGGER Günther eh.)

Bgm. SATTLEGGER berichtet in kurzen Zügen von der Begutachtung des VA 2012 am Amt der Kärntner Landesregierung mit dem Gemeindeviseur Christian Hotschnig, und verweist diesbezüglich auf die vorher genannten Erläuterungen.

Schlussendlich stellt GV Josef LACKNER den Antrag den Voranschlag OHH, sowie AOHH 2012 und die dazugehörige Verordnung zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 9:

§ 10 der Gemeindehaushaltsordnung (K-GHO) legt folgendes fest:

- Bei Voranschlagsstellen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann durch den **Gemeinderat** bestimmt werden, dass Einsparungen bei einer Voranschlagsstelle ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einer anderen Voranschlagsstelle herangezogen werden dürfen.
- Die Deckungsfähigkeit kann nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt werden, nicht aber zwischen Sach- und Personalausgaben. Ausgaben, die in Sammelnachweisen zusammengefasst sind, sind deckungsfähig, wenn sie die gleiche Zweckbestimmung aufweisen.
- Bei ordentlichen Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind, kann durch den Gemeinderat bestimmt werden, dass diese bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden dürfen (unechte Deckungsfähigkeit). Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für die gleichen Zwecke auszuweisen.

- Im Voranschlag ist festzulegen, welche Voranschlagsstellen (Posten) deckungsfähig sind.

Seitens der FinVerw wird daher folgender Vorschlag zur Beschlussfassung vorgelegt:

Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der K-GHO, LGBl. Nr.2/1999, wie folgt festgesetzt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten. Nichtverbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für denselben Zweck auszuweisen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Deckungsfähigkeit für das Haushaltsjahr 2012 im Sinne der vorliegenden Unterlagen festzulegen; diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 10:

Mittelfristiger FINANZPLAN

Dem Voranschlag ist gemäß § 15 Abs. 1 K-GHO ua. der mittelfristige Finanzplan (bestehend aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan) anzuschließen.

Die Gebietskörperschaften haben sich auf Grundlage des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 zu einer stabilitätsorientierten Haushaltsführung verpflichtet, weshalb auf Gemeindeebene ländersweise ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis zu erbringen ist.

Im Rahmen des Stabilitätspaktes 2011 besteht für die Gemeinden gegenüber dem eingerichteten Landeskoordinationskomitee weiterhin eine Informationspflicht hinsichtlich der mittelfristigen Ausrichtung ihrer Haushaltsführung. Diese ländersweisen Koordinationskomitees sind zur Umsetzung der aus dem Stabilitätspakt resultierenden Verpflichtungen eingerichtet.

Einer der wesentlichsten Neuerungen im Stabilitätspakt 2011 besteht darin, dass die **Haftungen** der Gebietskörperschaften und ihrer zugeordneten Rechtsträger genau erfasst

werden müssen und eine **Haftungsobergrenze** nicht überschreiten dürfen. Die erforderlichen gesetzlichen Anpassungen in Kärnten sind in Vorbereitung.

Die von der Statistik Austria übermittelte Maastricht Statistik zeigt seit dem Haushaltsjahr 2007 ein öffentliches Defizit. Um dieser Entwicklung gegenzusteuern ist dem Kärntner Landeskoordinationskomitee jährlich ein umfassendes Zahlenmaterial hinsichtlich der mittelfristigen Haushaltsführung vorzulegen.

Es ist daher erforderlich, dass die Gemeinden neben den Voranschlägen, den mittelfristigen Finanzplänen auch die Voranschlagsquerschnitte gemäß Anlage 5b der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) für jedes der mittelfristigen Voranschlagsjahre (2012-2015) erstellen und im Falle von negativen Finanzierungssaldos (Maastricht-Ergebnis) diese auch begründen.

1. Mittelfristiger Einnahmen und Ausgabenplan

Alle im Haushaltsplan enthaltenen Einnahmen und Ausgaben sind für die jeweilige Planungsperiode zum jetzigen Stand beurteilt worden. Alle Einsparungspotentiale im Bereiche der Personal- und Sachaufwendungen auch im Bereich der Ermessensausgaben (freiwilligen Leistungen) wurden ausgeschöpft, d.h., dass ein finanzieller Spielraum für außer- und überplanmäßige Ausgaben bzw. Investitionen nicht vorhanden ist.

Fortdauernde Einnahmen:

Die Ertragsanteile wurden nach Vorgaben der Abteilung 3 übernommen und es ist eine positive Entwicklung feststellbar.

Alle übrigen gemeindeeigenen Steuern weisen keine nennenswerten Steigerungen auf.

Einmalige Einnahmen im ordentlichen Haushalt wurden keine berücksichtigt.

Fortdauernde Ausgaben:

Für den Personalaufwand sind mittelfristig Ausgabensteigerungen von 2 % jährlich vorgesehen ohne Änderung des Personalstandes.

Für den Sach-, Betriebs- und Erhaltungsaufwand der öffentlichen und kommunalen Einrichtungen sind jährliche Steigerungen von ca. 2 % vorgesehen.

Für die getätigten Investitionen, die überwiegend aus Fremdmittel finanziert wurden – Energie Monitoring, Sanierung Gemeindestraße St. Lorenzen/ G – Jadersdorf, Ankauf KRF-A für die FF Weißbriach, Grundankäufe, Sanierung KS / KG – sind die entsprechenden Folgekosten (Raten- u. Leasingraten, Kapital- und Zinsentilgung) vorgesehen.

Wesentliche Ausgaben sind vor allem die Pflichtausgaben wie die Beiträge für Sozialhilfe (Kopfquote, Direktanteil) und die Beitragsleistung zu den Betriebsabgängen der Krankenanstalten, wo wesentliche Steigerungen angenommen wurden.

Einmalige Ausgaben für Investitionen und Ermessensausgaben sind mangels Bedeckung nicht möglich.

Verpflichtungen mit Bedeckung durch Bedarfszuweisungsmittel:

Vorhaben	2012	2013	2014	2015
Energie-Monitoring Kelag	23.600	23.600	23.600	23.600
Spar-Markt Weißbriach	0	10.000	10.000	10.000
Sanierung KS / KG	60.000	60.000	60.000	60.000
Ankauf KRF-A Feuerwehr GmbH	6.200	6.200	6.200	6.200
Gemeindestraßen Regionalfondsdarlehen	16.300	16.300		
KBBF, Tilgung Grundankauf JUFA	37.000	37.000	37.000	37.000
KBBF, Tilgung Grundankauf JUFA	37.000	37.000	37.000	37.000
Schutzwasserbauten	8.100			
Summe:	188.200	190.100	173.800	173.800
Sanierung KS / KG KP II Zinsen, a.R.	30.000	25.000		

Gemeinde Gitschtal				DVR-NR: 0096610		
Mittelfristiger Finanzplan				2 Ordentlicher Haushalt Einnahmen		
<i>Gruppe</i>	<i>Ergebnis</i> 2010	<i>Voranschlag</i> 2011 2012		<i>Finanzplan</i> 2013 2014 2015		
0 <u>VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG</u>	39.977,31	34.600	31.600	32.800	33.100	33.500
1 <u>ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT</u>	13.679,59	8.900	9.800	6.900	6.900	6.900
2 <u>UNTERRICHT, ERZIEHUNG, SPORT UND WISSENSCHAFT</u>	87.741,59	84.200	88.100	87.600	88.600	89.100
3 <u>KUNST, KULTUR UND KULTUS</u>	32.788,66	94.600	97.100	92.200	67.500	67.700
4 <u>SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG</u>	14.241,17	15.900	13.000	12.000	12.100	12.100
5 <u>GESUNDHEIT</u>	105,00	500	500	500	500	500
6 <u>STRASSEN- UND WASSERBAU, VERKEHR</u>	25.993,96	23.300	23.300	23.400	7.200	7.400
7 <u>WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG</u>	126.455,01	106.900	39.600	39.800	39.900	40.100
8 <u>DIENSTLEISTUNGEN</u>	678.402,56	728.700	796.300	766.200	774.800	786.900
9 <u>FINANZWIRTSCHAFT</u>	1.516.159,33	1.419.700	1.435.400	1.391.700	1.410.900	1.431.700
Summe Einnahmen	2.535.544,18	2.517.300	2.534.700	2.453.100	2.441.500	2.475.900
Gesamteinnahmen OH	2.535.544,18	2.517.300	2.534.700	2.453.100	2.441.500	2.475.900
Gesamtausgaben OH	2.468.095,49	2.517.300	2.534.700	2.553.700	2.537.200	2.588.200
Überschüsse / Fehlbeträge	67.448,69	0	0	-100.600	-95.700	-112.300

Wie aus dem mittelfristigen Finanzplan ersichtlich ist, wird in den nächsten Jahren bei gleich

Gemeinde Gitschtal				DVR-NR: 0096610		
Mittelfristiger Finanzplan				1 Ordentlicher Haushalt Ausgaben		
<i>Gruppe</i>	<i>Ergebnis</i> 2010	<i>Voranschlag</i> 2011 2012		<i>Finanzplan</i> 2013 2014 2015		
0 <u>VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG</u>	375.179,40	356.700	348.300	355.800	361.200	366.400
1 <u>ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT</u>	32.651,62	39.000	38.700	38.700	39.000	39.100
2 <u>UNTERRICHT, ERZIEHUNG, SPORT UND WISSENSCHAFT</u>	285.023,00	296.200	319.900	328.300	319.300	324.800
3 <u>KUNST, KULTUR UND KULTUS</u>	74.371,55	131.500	127.100	125.600	100.700	100.800
4 <u>SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG</u>	295.348,37	278.800	266.100	277.000	288.000	299.600
5 <u>GESUNDHEIT</u>	146.841,15	168.600	181.600	193.500	197.000	200.500
6 <u>STRASSEN- UND WASSERBAU, VERKEHR</u>	49.897,22	57.700	57.800	58.300	43.000	43.900
7 <u>WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG</u>	288.020,30	269.600	215.800	217.000	217.100	218.400
8 <u>DIENSTLEISTUNGEN</u>	800.691,59	858.100	912.300	891.100	902.200	923.600
9 <u>FINANZWIRTSCHAFT</u>	120.071,29	61.100	67.100	68.400	69.700	71.100
Summe Ausgaben OH	2.468.095,49	2.517.300	2.534.700	2.553.700	2.537.200	2.588.200

bleibend ansteigenden Pflichtausgaben die Erreichung eines Haushaltsausgleich aus eigener Finanzkraft nicht mehr möglich sein.

2. Mittelfristiger Investitionsplan

Die Bedeckung von außerordentlichen Vorhaben / Investitionen durch allgemeine Deckungsmittel ist aufgrund der mittelfristigen Vorschau (Soll-Abgänge in den Jahren 2013 – 2015) nicht möglich.

Außerordentliche Vorhaben / Investitionen sind nur durch **außerordentliche Einnahmen** wie z. B. Bedarfszuweisungsmittel zu finanzieren.

Da die Bedarfszuweisungsmittel für AO-Vorhaben immer im Zusammenhang mit einem ausgeglichenen Haushalt zu betrachten sind, wurden derzeit nur folgende Vorhaben in den Investitionsplan aufgenommen:

- **Sanierung KS / KG (2012 – 2015)**
- **Schutzwasserbauten (2012 – 2015)**
- **Sanierung von Straßen und Wegen (2013 – 2015)**

Abschließend wird festgestellt:

Für Vorhaben die im mittelfristigen Investitionsplan erfasst werden, sind in weiterer Folge Planunterlagen zu erstellen, Kosten- und Folgekosten zu ermitteln und im Falle der Umsetzung die **Finanzierung zu sichern**.

Gemeinde Gitschtal				DVR-NR: 0096610		
Mittelfristiger Finanzplan				6 AO. Haushalt Einnahmen		
<i>Gruppe</i>	<i>Ergebnis 2010</i>	<i>Voranschlag</i>		<i>Finanzplan</i>		
		2011	2012	2013	2014	2015
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	61.121,59	0	0	0	0	0
3 KUNST, KULTUR UND KULTUS	415.000	307.200	90.000	85.000	60.000	60.000
6 STRASSEN- UND WASSERBAU, VERKEHR	161,56	83.000	8.100	60.000	60.000	60.000
7 WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	112.042,40	2.305.000	2.300.000	0	0	0
8 DIENSTLEISTUNGEN	486.700,91	382.500	0	0	0	0
Summe Einnahmen AOH	1.075.026,46	3.077.700	2.398.100	145.000	120.000	120.000
Gesamteinnahmen ao. Haushalt	1.075.026,46	3.077.700	2.398.100	145.000	120.000	120.000
Gesamtausgaben ao. Haushalt	765.886,56	3.077.700	2.398.100	145.000	120.000	120.000
Überschüsse / Fehlbeträge	309.139,90	0	0	0	0	0

Gemeinde Gitschtal			DVR-NR: 0096610			
Mittelfristiger Finanzplan			5 AO. Haushalt Ausgaben			
Gruppe	Ergebnis 2010	Voranschlag 2011 2012		Finanzplan 2013 2014 2015		
1 <u>ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT</u>	61.121,59	0	0	0	0	0
3 <u>KUNST, KULTUR UND KULTUS</u>	270.836,46	307.200	90.000	85.000	60.000	60.000
6 <u>STRASSEN- UND WASSERBAU, VERKEHR</u>	161,56	83.000	8.100	60.000	60.000	60.000
7 <u>WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG</u>	107.000,00	2.305.000	2.300.000	0	0	0
8 <u>DIENSTLEISTUNGEN</u>	326.766,95	382.500	0	0	0	0
Summe Ausgaben AOH	765.886,56	3.077.700	2.398.100	145.000	120.000	120.000

Vzbgm. Ewald Wastian stellt den Antrag, den Mittelfristigen Finanz- und Investitionsplan 2012 – 2015 in der vorliegenden Form festzulegen; Dieser Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) angenommen.

zu TOP 11:

Gemäß § 91 Abs. 4 AGO hat der Gemeinderat die Jahresrechnung der wirtschaftlichen Unternehmungen festzustellen.

Die Bilanz der Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG für das Jahr 2010 liegt vor und ist das Bilanzergebnis vom Gemeinderat festzustellen bzw. zu genehmigen.

Die Bilanz ist als **Anlage 1** Bestandteil dieser Niederschrift.

Vzbgm. Franz Hubmann stellt ohne Diskussion den Antrag das Bilanzergebnis der Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG für das Jahr 2010 festzustellen bzw. zu genehmigen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) zugestimmt.

zu TOP 12:

Gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages, GR-Beschluss vom 17.12.2004, ist für die Genehmigung des Budget 2012 und Folgejahre (mittelfristige Finanzplanung) die Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Gitschtal erforderlich.

Das Budget der Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG wurde von der Kommunal-s GmbH auf Grund der von Seiten der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellten Unterlagen und erteilten Auskünften erstellt bzw. für die einzelnen Mietobjekte die Mietenkalkulation durchgeführt.

Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich daraufhingewiesen, dass sich die Methode der Mietenkalkulation ausschließlich nach steuerlichen Vorgaben (Umsatzsteuerrichtlinien) orientiert.

Es wird nochmals ausdrücklich daraufhingewiesen, dass sich die Methode der Mietenkalkulation ausschließlich nach **steuerlichen** Vorgaben (Umsatzsteuerrichtlinien) orientiert und es im Falle einer Änderung von Investitions-, Betriebskosten und/oder der Bedarfszuweisungen zu einer Anpassung der jährlichen Mindestmieten kommt.

Daher kann es bei der Mietenüberprüfung auf Grund der Erstellung der Jahresabschlüsse auch zu Mietnachzahlungen kommen.

Die Festlegung der Mietsätze hat fremdüblich zu erfolgen. Andernfalls kann die „KG“ den **Vorsteuerabzug** für die Investitions- und laufenden Kosten nicht geltend machen.

Der Entwurf des Budget 2012 und Folgejahre, sowie die Mietenkalkulationen für Bauhof, Gemeindezentrum, Kulturhaus, Kindergarten, Musikschule und Reisebüro sind als **Anlage 2** Bestandteil dieser Niederschrift.

GR Gunter KALT stellt ohne weitere Diskussion den Antrag das Budget 2012 – 2014 und die Mietenkalkulation der Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG zu genehmigen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 13:

Vzbgm. Ewald Wastian erläutert die Beweggründe zur Umstellung der Müllabfuhr in der Gemeinde Gitschtal, die „neue“ Abfuhrordnung und die Gebührenkalkulation dazu. Dies auf Anfrage des GR-Ersatz Werner EDER.

Abfuhrordnung:



Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 Weißbriach

Tel: 04286/212-11, Fax: 04286/212-22, e-mail: gitschtal@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der **Gemeinde Gitschtal** vom 22. Dezember 2011, Zahl: 003-30/2011, mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird. Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsverordnung 2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 76/2011, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde Gitschtal sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.




§ 2 Abholbereich

1. Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
2. Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Hausmüllabfuhr festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zu geben.
3. Die Sammlung des Sperrmülls hat in der Form zu erfolgen, dass der Grundstückseigentümer den Sperrmüll selbst zum Altstoffsammelzentrum zu bringen hat. Dabei sind die festgelegten Öffnungszeiten einzuhalten.

§ 3 Sonderbereich

Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfasst die in der Plandarstellung festgelegten Gebiete. Diese Plandarstellung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4 Sammelplätze und Standorte für Müllbehälter aus dem Sonderbereich

1. Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Haus- bzw. Sperrmüll zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelplätzen und zu den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Behältern zu verbringen.
2. Die Sammelplätze für Hausmüll sind wie folgt festgelegt:
 -  Weißbriach – Feuerwehrgerätehaus Weißbriach
 -  Jadersdorf – Müllinsel
3. Der Sammelplatz für Sperrmüll ist wie folgt festgelegt:
 -  Weißbriach – Altstoffsammelzentrum (Parz. Nr. 1039/2, KG. St. Lorenzen/G.)

§ 5 Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

1. Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch

Einrichtungen gemäß § 10 Abs. 2 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 abführen zu lassen.

2. Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benützer leicht zugänglich sind.
3. Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze der Hauszufahrt (Hauseingang) des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen bereitzustellen.

§ 6 Müllbehälter

1. Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude mit mindestens einer Wohnung, darf nicht unterschritten werden.
2. Als Müllbehälter sind aufzustellen:
 - ✚ Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 70 Liter (Sonderbereich)
 - ✚ Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von 60 l
 - ✚ Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von 80 l
 - ✚ Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von 120 l
 - ✚ Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von 240 l
 - ✚ Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von 800 l
 - ✚ Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1100 l
 - a. Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 7 Liter Abfall pro Woche festgelegt.
 - b. Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall
 - ✚ **bis zu 10 Mitarbeiter** für die Betriebsart Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe - **120l Abfall pro Woche**
 - ✚ **über 10 Mitarbeiter** für die Betriebsart Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe - **240l Abfall pro Woche**
- festgelegt.
3. Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der

verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.

4. Die im Abhol- und Sonderbereich gelegenen Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter zu verwenden.

§ 7

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

1. Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 2 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter der Müllabfuhr ist verboten und bedeutet einen Verwaltungsübertretung nach § 67 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004.
2. Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
3. Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.
4. Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.

§ 8

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

1. Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben.
2. Die Abfallgebühren umfassen den durch die Entsorgung und die Umweltberatung entstehenden Aufwand. Dieser Aufwand besteht insbesondere aus:
 - a. den Kosten für die Müllabfuhr und die getrennte Sammlung von Abfällen
 - b. den Kosten für die Erhaltung und den Betrieb von Behandlungsanlagen
 - c. der Tilgung der zum Zwecke der Einrichtung der Müllabfuhr und der Problemstoffsammlung, der Errichtung von Behandlungsanlagen sowie der Durchführung investitionsähnlicher Erhaltungsmaßnahmen an diesen Einrichtungen und Anlagen aufgewendeten Fremdmittel unter Berücksichtigung der nach der Art der Einrichtung oder Anlage zu erwartenden Nutzungsdauer bzw. Restnutzungsdauer,
 - d. der Verzinsung der Fremd- und Eigenmittel, die zu den in der lit c genannten Zwecken aufgewendet wurden,
 - e. der Schaffung einer angemessenen Rücklage für die Maßnahmen, die zur Anpassung der in der lit c genannten Einrichtungen und Anlagen an die jeweiligen abfallwirtschaftlichen Erfordernisse und den Stand der Technik sowie zur und nach der Auflassung dieser Einrichtungen und Anlagen erforderlich werden,

- f. den der Gemeinde erwachsenden Kosten, wenn sie die Entsorgung der Abfälle und die Umweltberatung nicht selbst durchführt,
 - g. den Kosten für Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung sowie der Information, Beratungs- und Öffentlichkeitsarbeit durch Umweltberatung.
3. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.
 4. Bei der Ermittlung des Aufwandes nach Abs. 2 sind Beiträge und Entgelte, Erlöse aus der Verwertung von Abfällen sowie nicht rückzahlbare Zuschüsse vergangener Haushaltsjahre in Abzug zu bringen.

§9 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am **01. Jänner 2012** in Kraft.

§ 10 Außerkraftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 21.12.1995, Zahl: 813-0/95-AbhBer, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

(Günther Sattlegger)

Ohne weitere Diskussion wird auf Antrag des Vzbgm. Ewald WASTIAN die Abfuhrordnung in der erläuterten und vorliegenden Diskussionsgrundlage mit 15:0 Stimmen (einstimmig) genehmigt, und zum Beschluss erhoben.

Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung



Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 Weißbriach

Tel: 04286/212-11, Fax: 04286/212-22, e-mail: gitschtal@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 22.12.2011, Zahl: 003-30/2011, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung).

Gemäß §§ 55 und 56 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2005, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren/Abfuhrregelung

1. Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
2. Die Abfallgebühren umfassen den durch die Entsorgung und die Umweltberatung entstehenden Aufwand.
3. Als Müllbehälter im Abholbereich sind Kunststoffbehälter vorgesehen.
4. Als Müllbehälter im Sonderbereich sind Müllsäcke vorgesehen.
5. Privatzimmervermietern wird ab 100 Übernachtungen zusätzlich ein Müllsack zugeteilt. Je weitere angefangene 100 Übernachtungen werden je ein weiterer Müllsack zugeteilt.
6. Die Abfallgebühr ergibt sich auf der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit der Zahl der Abfuhrtermine und dem festgesetzten Gebührensätzen (alle Gebühren inkl. 10 % Ust):

a) im Abholbereich

Personen im Objekt	Abfuhrtermine	Größe des Behälters	Behälter	Abfuhrgebühr (€)
1	7	60 l	Kunststoffbehälter	5,50
2	13	60 l	Kunststoffbehälter	5,50
3	13	80 l	Kunststoffbehälter	7,50
4	13	120 l	Kunststoffbehälter	11,00
5	13	120 l	Kunststoffbehälter	11,00

6	13	240 l	Kunststoffbehälter	16,50
7	13	240 l	Kunststoffbehälter	16,50
8	13	240 l	Kunststoffbehälter	18,50
9	13	240 l	Kunststoffbehälter	18,50
10	13	240 l	Kunststoffbehälter	18,50
11	13	240 l	Kunststoffbehälter	18,50
	13	800 l	Großraumbehälter	75,00
	13	1100 l	Großraumbehälter	100,00

b) im Sonderbereich

Personen im Objekt	Abfuhrtermine	Größe des Behälters	Zuteilung (Stück Müllsäcke)	Abfuhrgebühr je Müllsack (€)
1	13	70 l	5	5,20
2	13	70 l	9	5,20
3	13	70 l	13	5,20
4	13	70 l	17	5,20
5	13	70 l	21	5,20
6	13	70 l	25	5,20
7	13	70 l	29	5,20
8	13	70 l	33	5,20
9	13	70 l	33	5,20
10	13	70 l	33	5,20
11	13	70 l	33	5,20

c) für Privatzimmervermieter

ab 100 Übernachtungen einen Müllsack, je weitere angefangene 100 Übernachtungen je einen weiteren Müllsack

je	70 l	Müllsack	€ 6,50
----	------	----------	--------

d) Nachkauf von Müllsäcken

je	70 l	Müllsack	€ 6,50
----	------	----------	--------

e) Regelung für Gebäude, die mindestens eine Wohnung enthalten und für Gebäude, in denen gem. Meldegesetz i.d.g.F. ausschließlich Nebenwohnsitze gemeldet sind

Abfuhrtermine	Größe des Behälters	Behälter	Abfuhrgebühr (€)
7	60 l	Kunststoffbehälter	5,50

f) Regelung Kirchen und Friedhöfe

	Abfuhrtermine	Größe des Behälters	Behälter	Abfuhrgebühr (€)
Kath. Kirche u.	13	120 l	Kunststoffbehälter	11,00

Friedhof in Weißbriach				
Kath. Kirche u. Friedhof in St. Lorenzen/G.	13	240	Kunststoffbehälter	16,50
Evang. Kirche u. Friedhof in Weißbriach	13	240	Kunststoffbehälter	16,50

§ 2 Abgabenschuldner

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
2. Die Gebührensschuld geht im Falle eines Eigentumüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3 Fälligkeit

1. Die Abfallgebühr – Kunststoffbehälter - wird am 15.02., 15.05. 15.08 und 15.11. jeden Jahres zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
2. Die Abfallgebühr – Müllsäcke - wird am 31.03. jeden Jahres mit dem Jahresbetrag fällig.
3. Die Abfallgebühr – Müllsäcke Nachkauf – wird bei der Abholung fällig.

§ 5 Stichtag

Als Stichtag für die Gebührenvorschreibung gilt der Hauptwohnsitz sowie der Zweitwohnsitz am 30.11. des dem Vorschreibungsjahres vorangegangenen Jahres

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2012 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 21. Dezember 1995, Zahl 813-0/95-AbhBer außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

(Günther Sattlegger)

GR Esther ALTERSBERGER reget an die Abholung der „Gelben Säcke“ neu zu Regeln. Im speziellen soll der Standort der Sammelstelle vor dem Gästehaus Jury in Jadersdorf verlegt werden.

Ohne zusätzliche Diskussion werden auf Antrag des Vzbgm. Ewald WASTIAN die erläuterten Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung mit 15:0 Stimmen (einstimmig) beschlossen.

zu TOP 14:

Aufgrund der Befangenheit des Bgm. Günther SATTLEGGER übernimmt Vzbgm. Franz HUBMANN den Vorsitz.



Verlängerung des Pachtvertrages für die Sommersaison 2012

Der Freischwimmbadpächter der vorangegangenen Jahre, Günther SATTLEGGER, hat sich wiederum bereit erklärt, den abgeschlossenen Pachtvertrag auf ein weiteres Jahr unter den gleichen Bedingungen und Vereinbarungen zu verlängern. Daher wird der Pkt. 2. des am 19.11.2001 abgeschlossenen Pachtvertrages als Nachtrag folgend neu gefasst:

2.

Das Pachtverhältnis beginnt am 01.05.2012 und wird bis 31.12.2012 abgeschlossen.

Sowohl seitens der Verpächterin, als auch seitens des Pächters wird auf die Geltendmachung eines Kündigungsrechtes bis zum 31.12.2012 ausdrücklich verzichtet, wobei jedoch eine Kündigung unter den im Punkt 8. dieses Vertrages angeführten Gründen möglich ist.

Die Verpächterin räumt weiters dem Pächter nach Ablauf der vereinbarten Pachtdauer ein Vorpachtrecht im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen des Vorkaufsrechtes ein.

Ohne weitere Diskussion stellt GR Altersberger den Antrag den Pachtvertrag für die Sommersaison zu verlängern. Diesem Antrag wird mit 14:0 Stimmen (Befangenheit des Vorsitzenden) stattgegeben.



2012

SAISONKARTEN		
Erwachsene	€	40,00
Kinder ab 6 Jahren (unter 6 Jahren frei)	€	20,00
Familien	€	85,00
TAGESKARTEN		
Schüler bis 15 Jahre (mind. 10 Personen)	€	1,50
bis 6 Jahre	Frei!	
Erwachsene	€	2,50
Kinder bis 15 Jahre	€	1,50
Erwachsene ab 15.00 Uhr	€	2,00
Kinder ab 15.00 Uhr	€	1,50
12 – er BLÖCKE		
Erwachsene	€	25,00
Kinder bis 15 Jahre	€	15,00
DIVERSES		
Kabine	€	2,50
Liege	€	2,00
Tischtennis 1 Stunde	€	1,50

Die Badegebühren 2012 sind gleich der Badegebühren 2011.

GR Altersberger teilt dem Gemeinderat als Kollegium mit, dass der „Ausschuss Tourismus“ meint die Tankstelle in Weißbriach mit dem Fahrradverleih (auch Elektrofahrräder) zu betrauen.

GR Altersberger stellt den Antrag den die Badegebühren für die Badesaison wie erläutert festzulegen. Diesem Antrag wird mit 14:0 Stimmen (Befangenheit des Vorsitzenden) stattgegeben.

zu TOP 15:

Die Satzungen des Abwasserverbandes Karnische Region sind neu zu beschließen, bzw. sollen neu beschlossen werden. GR Gunter KALT erläutert die Änderungen wie folgt und stellt fest, dass diese auch den gesetzlichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes entsprechen. Die Satzungen „neu“ – Änderungen sind farblich markiert.

SATZUNGEN

des

ABWASSERVERBANDES KARNISCHE REGION

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

Der **Name** des Verbandes ist

“ABWASSERVERBAND KARNISCHE REGION“.

Er hat seinen Sitz in Hermagor. Er ist ein Abwasserverband gemäß § 74 Abs. 2 in Verbindung mit § 87 Abs. 1 und 4 des Wasserrechtsgesetzes 1959 und ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes

Zweck des Verbandes ist die Errichtung von Abwasserentsorgungsanlagen (AEA) und Abwasserreinigungsanlagen (ARA) für die Gebiete nachstehender Gemeinden:

- **Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See**
- **Marktgemeinde Kirchbach**
- **Gemeinde Gitschtal**

und die Wartung sowie Instandhaltung der bestehenden Kanalisationsanlagen der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See lt. Bestandsvertrag vom 27. 5. 1999. *

Zur Erreichung dieses Zieles obliegt dem Verband

- 1) die Hauptsammelanlage zu planen, zu errichten und zu betreiben,
- 2) die an die Hauptsammelkanalanlage angeschlossenen Ortskanalisationen der verbandsangehörigen Gemeinden zu planen, zu errichten und zu betreiben,
- 3) durch die Errichtung von Abwasserreinigungsanlagen für die den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Reinigung der Abwässer zu sorgen,

* Erweiterung gemäß Bescheid AKL vom 3. 1. 2000, ZI.: 8W-All-16/1/2000

- 4) im Bedarfsfall Kanalisationsanlagen unter 50 EGW zu planen, zu errichten und zu betreiben (Einzelanlagen) ,
- 5) die hierfür nötigen Mittel aufzubringen und entsprechende Rücklagen zu bilden
- 6) die satzungsmäßigen Aufgaben zu erfüllen.

§ 3

Mitgliedschaft

Verbandsmitglieder sind

Stadtgemeinde Hermagor - Pressegger See
Marktgemeinde Kirchbach
Gemeinde Gitschtal

§ 4

Rechte der Mitglieder

- 1) An der Verwaltung der Verbandsangelegenheiten gemäß den Satzungen teilzunehmen,
- 2) die Verbandsanlagen zu benützen,
- 3) auf Ersatz für alle im Auftrag des Verbandes erbrachten Auslagen, außerhalb der satzungsgemäßen Beitragsleistungen.
- 4)

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht

- 1) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes nachzukommen,
- 2) die vorgeschriebenen Beiträge rechtzeitig zu leisten und im Falle des Verzugs Zinsen zu tragen. **Verrechnet werden die üblichen bankmäßigen Verzugszinsen.**
- 3) der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und dem Obmann auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskunft zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind,
- 4) wenn von ihnen Maßnahmen beabsichtigt sind, die voraussichtlich die Aufgaben des Verbandes berühren, dem Verband spätestens mit dem Einschreiten um behördliche Bewilligung das Projekt vorzulegen.

§ 6

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der Obmann
- 4) die Schlichtungsstelle
- 5) der Kontrollausschuss

Sämtliche Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der Barauslagen. Dem Obmann steht eine Aufwandsentschädigung zu. Die Amtsdauer der

Organe endet mit dem Ablauf einer Gemeinderatsperiode, wobei die im Amt befindlichen Organe bis zur Wahl ihre Funktion auszuüben haben.

§ 7

Aufteilung der Kosten

Die Kosten der Herstellung aller Verbandsanlagen (Abwasserentsorgungsanlagen) sind auf die Mitglieder entsprechend den auf sie im Endausbau entfallenden Bewertungseinheiten aufzuteilen. Die auf die einzelnen Mitglieder entfallende Zahl der Bewertungseinheiten (Beitragsanteile) wird wie folgt festgelegt.

Gemeinde	Bewertungseinheiten (BWE)	Beitragsanteile	(Stimmen)
Hermagor–Pressegger See	6.047	72,41 %	50
Kirchbach	1.318	15,79 %	29
Gitschtal	986	11,80 %	21

Basis für die Berechnung der Bewertungseinheiten ist die Anlage zum Gemeindekanalisationsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Die Kosten der Erhaltung und des Betriebes aller Verbandsanlagen (Abwasserentsorgungsanlagen) sind auf die Mitglieder nach dem Anschlussgrad (BWE) der jeweiligen Gemeinde mit Stichtag 1. Oktober eines jeden Jahres aufzuteilen und in Rechnung zu stellen.

Bei Erweiterungen von Kanalisationsanlagen z.B. Hausanschlüsse bei Neubauten in bereits abgerechneten und abgeschlossenen Bauabschnitten, wird nachfolgende Vorgangsweise gewählt:

Für die Herstellung dieser Kanalanlagen, welche ins Eigentum und in die Betreuung des Abwasserverbandes übernommen werden, muss die jeweilige Verbandsgemeinde für die Herstellung dem Abwasserverband einen schriftlichen Auftrag erteilen. Die anfallenden Kosten werden der jeweiligen Gemeinde in Rechnung gestellt und müssen von dieser übernommen werden. ***

*** Änderung gemäß Bescheid AKL vom 1. 12. 2008, Zl.: 15-ALL-291/2008

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Sitz und Stimme.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, den Bürgermeister und 3 Personen in die Mitgliederversammlung zu entsenden und für den Bürgermeister und jede Person ein Ersatzmitglied namhaft zu machen.
- 3) Die Zahl der auf jedes Mitglied entfallenen Stimme entspricht der Zahl seiner Beitragsanteile. Soweit diese jedoch die Hälfte sämtlicher Beitragsanteile übersteigen, bleiben sie bei der Ermittlung der Stimmenzahl außer Betracht.
(§ 88e. Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959). ****

- 4) Das jedem Mitglied zustehende Stimmrecht kann von den in die Mitgliederversammlung entsandten Vertretern nur einheitlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat dafür aus dem Kreis seiner Vertreter in der Mitgliederversammlung einen Stimmführer, welcher zugleich auch Protokollfertiger ist, zu bestellen.
- 5) Der Obmann hat die Mitgliederversammlung halbjährlich wenigstens einmal und außerdem auf Verlangen des Vorstandes oder von zwei Mitgliedern des Verbandes einzuberufen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor der anberaumten Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Obmann schriftlich einzuberufen. Von der Mitgliederversammlung ist die Wasserrechtsbehörde und die Abteilung 15 und 18 beim Amt der Kärntner Landesregierung zu benachrichtigen.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Vertreter von mindestens 2 Mitgliedern, die mindestens 2/3 der Beitragsanteile des Verbandes auf sich vereinigen, anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung zum ausgeschriebenen Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Beitragsanteile, die die Anwesenden vertreten, und ohne erneute förmliche Ladung beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- 8) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher nach Stimmen berechneter Mehrheit der Anwesenden. Die Beschlüsse über die Satzung (Änderung der Satzung) und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Diese Beschlüsse können erst nach der Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam werden.
- 9) Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von den Protokollfertigern zu unterfertigen. Abschriften des Protokolls sind den Mitgliedern des Verbandes sowie dem Amt der Kärntner Landesregierung Abt. 15 und 18 zu übersenden.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1) die Wahl des Vorstandes aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit sowie der Mitglieder der Schlichtungsstelle und Rechnungsprüfer samt deren Ersatzmitgliedern auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates.
Bei Stimmgleichheit zweier Kandidaten entscheidet das Los. *
- 2) die Aufnahme von Bediensteten,
- 3) eine Geschäftsstelle zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes einzurichten und einen Geschäftsführer zu bestellen,
- 4) die Richtlinien (Geschäftsordnung) über die Geschäftsführung und Besorgung der Angelegenheiten des Verbandes festzulegen,
- 5) die an die Mitglieder des Verbandes, die Mitglieder der Schlichtungsstelle, die Bediensteten und die mit der Kontrolle befassten Personen zu leistenden Vergütungen festzusetzen,

- 6) die Verfügungsgrenzen für Ausgaben durch den Vorstand festzulegen,
 - 7) die Satzungen und allfällige Änderungen derselben zu beschließen,
 - 8) die auf die Mitglieder entfallenden Beitragsanteile erstmals und in weiterer Folge innerhalb von 6 Monaten nach Beginn einer neuen Amtsperiode des Gemeinderates zu überprüfen und allenfalls neu festzusetzen,
 - 9) die auf die Mitglieder entfallenden Stimmen festzusetzen,
 - 10) die Inangriffnahme von Baumaßnahmen zur Herstellung verbandseigener Anlagen, die Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel, die Aufnahme von Darlehen, die Einbringung von Anträgen auf Gewährung von öffentlichen Mitteln und die Bildung von Rücklagen, die Erteilung von Aufträgen in zumutbarem Umfang an die Mitglieder sowie die Übertragung weiterer Arbeiten (§ 94 Abs. 1 WRG 1959) zu beschließen,
 - 11) die Kosten auf die Mitglieder aufzuteilen, und zwar
 - a) für die Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten für die Hauptsammelkanalanlagen, die Ortsnetze, die Abwasserreinigungsanlagen und Einzelanlagen sowie
 - b) für die Verwaltung des Verbandes,
 - 12) den Voranschlag zu genehmigen,
 - 13) die Überprüfung der Rechnungen und der Jahresrechnung durch den Kontrollausschuss zu veranlassen,
 - 14) den Jahresbericht und die Jahresrechnung zu genehmigen und die geschäftsführenden Organe zu entlasten,
- soll entfallen !
- 15) die nachträgliche Aufnahme von weiteren Mitgliedern, die aus diesen Anlässen von den betreffenden Mitgliedern oder vom Verband zu erbringenden Leistungen und gegebenenfalls die an die Wasserrechtsbehörde zu stellenden Anfragen zu beschließen,
 - 16) die Auflösung des Verbandes und die aus diesem Anlass zu treffenden Maßnahmen zu beschließen.

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zu wählen sind, wobei jedes Mitglied im Vorstand vertreten sein muss.

Der Obmann hat den Vorstand je nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, ferner über Verlangen eines der Vorstandsmitglieder oder der Wasserrechtsbehörde innerhalb einer

Woche einzuberufen. Von der Einberufung ist die Wasserrechtsbehörde (Abt. 15 AKL) zu verständigen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher nach Köpfen zu berechnender Mehrheit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes (bzw. bei Verhinderung des Obmannes die des Obmannstellvertreters) *** den Ausschlag.

Vorstandsbeschlüsse können einstimmig als Umlaufbeschluss auf schriftlichem Wege gefasst werden.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Besorgung der Angelegenheiten des Verbandes nach Maßgabe der Satzung und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien (Geschäftsordnung). Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Wahl des Obmannes und **** des Obmannstellvertreters. Bei Stimmgleichheit zweier Kandidaten entscheidet das Los,
- Anordnung zur Ausführung der Anlagen des Verbundes und Erwirkung der dafür erforderlichen Beschlüsse sowie Bewirkung der Wasserrechtsbewilligung,
- Vergabe von Aufträgen innerhalb der von der Mitgliederversammlung festgelegten Verfügungsgrenze, Beaufsichtigung der Arbeiten und der fertig gestellten Anlagen sowie deren Instandhaltung,
- die Anträge für die Mitgliederversammlung vorzubereiten,

*** Erweiterung; **** soll entfallen.

- den Voranschlag und die Jahresrechnung zu verfassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen,
- die vom Obmann beabsichtigten, beim Gericht zu stellenden Anträge auf zwangsweise Eintreibung rückständiger Beiträge zu genehmigen,
- vom Obmann die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen,
- einen Jahresbericht über die Tätigkeit des Verbandes im abgelaufenen Geschäftsjahr über den Zustand der Anlage, das Maß über die Erfüllung der Aufgaben und über die für das kommende Jahr vorgesehenen Maßnahmen zu verfassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen,
- außerdem obliegen dem Vorstand alle übrigen Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 12

Der Obmann

- 1) Die Obmannschaft ist auf die Funktionsperiode des Gemeinderates beschränkt, wobei die Obmannschaft entsprechend der im § 7 festgelegten Beitragsanteile im Rotationsprinzip beginnend mit der Gemeinderatsperiode 2009 wechseln soll. (1 Rotation = Hermagor, Kirchbach, Gitschtal , Hermagor) Die Gemeinde die lt. Rotationsbestimmung an der Reihe ist den Obmann zu stellen, hat das Vorschlagsrecht. Der Obmann wird in weiterer Folge von der Mitgliederversammlung bestätigt. **
- 2) Der Obmann, im Fall seiner vorübergehenden Verhinderung der Obmannstellvertreter, vertritt den Verband nach außen.
- 3) In der Angelegenheit, die dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, hat der Obmann rechtzeitig die erforderlichen Beschlüsse zu veranlassen.
- 4) Für den Verband zeichnet der Obmann, wenn dieser vorübergehend verhindert ist, der Obmannstellvertreter.
- 5) Der Obmann beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ein. Er ist Vorsitzender des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Durch den Obmann sind der Wasserrechtsbehörde die für den Verband Zeichnungsberechtigten und die jeweils gewählten Vorstandsmitglieder anzuzeigen.

§ 13

Geschäftsstelle

Wird von der Mitgliederversammlung eine Geschäftsstelle zur Durchführung der Aufgaben des Abwasserverbandes eingerichtet, so hat diese unter der Aufsicht und der Anleitung des Obmannes die Geschäfte zu besorgen. Ihr obliegt die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs, die Protokollierung bei Sitzungen der Organe des Abwasserverbandes und die Führung der Akten und der Urkundensammlung. Ferner obliegt ihr die Buchhaltung und die Kassenführung, die Vorbereitung der Jahresrechnung, des Voranschlages und des Jahresberichtes.

** neu;

Der Obmann kann mit Zustimmung des Vorstandes dem von der Mitgliederversammlung bestellten Geschäftsführer die Befugnis übertragen, bestimmte Entscheidungen, Verfügungen oder sonstige Amtshandlungen in seinem Namen zu treffen bzw. zu erledigen. Die Ermächtigung hat schriftlich zu erfolgen (Dienstanweisung).

§ 14

Fertigung von Urkunden

Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen des Abwasserverbandes begründet werden, sind vom Obmann und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu fertigen und mit dem Verbandssiegel zu versehen.

§ 15

Schlichtungsstelle

- 1) Der Schlichtungsstelle obliegt es, Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis gütlich beizulegen oder in den Fällen § 97 Abs. 2 WRG 1959 zu entscheiden.
- 2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, welche nicht dem Kreis der Vorstandsmitglieder angehören dürfen. Die Bestellung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 3) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einschließlich von Wahlen können die betroffenen Verbandsmitglieder binnen zwei Wochen nach erlangter Kenntnis die Schlichtungsstelle anrufen. Diese hat eine gütliche Einigung anzustreben und – wenn diese nicht gelingt – einen Schiedsspruch zu fällen.
- 4) Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit und hat für das Verfahren die Bestimmung des AVG 1991 sinngemäß anzuwenden.

§ 16

Rechnungsprüfer (Kontrollausschuss)

- 1) Je ein Rechnungsprüfer sowie dessen Ersatzmitglied sind von der Mitgliederversammlung aus den Kontrollausschüssen der Verbandsgemeinden zu bestellen. Die Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes des Abwasserverbandes sein. Der Obmann des Kontrollausschusses sowie Stellvertreter sind aus der Mitte der Mitglieder des Kontrollausschusses zu wählen. Der Obmann des Kontrollausschusses soll nicht aus derselben Gemeinde wie der Obmann des Abwasserverbandes Karnische Region kommen.* Der Kontrollausschuss kann sich bei der Überprüfung der sachkundigen Hilfe geeigneter Institutionen bedienen.

* neu

- 2) Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Gebarung des Verbandes zu überprüfen.

Dieser Prüfung unterliegt:

- a) die gesamte Ausgaben- und Einnahmengarung des Verbandes,
 - b) die gesamte Schuldengarung des Verbandes und
 - c) die Gebarung hinsichtlich des beweglichen und unbeweglichen Verbandsvermögen.
- 3) Bei Ausübung ihrer Kontrollrechte haben die Rechnungsprüfer festzustellen, ob die Gebarung den gesetzlichen Bestimmungen, den Satzung sowie den Richtlinien des Verbandes entspricht. Die Kontrolle hat sich auch auf die Möglichkeiten der Minderung oder Vermeidung von Ausgaben oder der Erhöhung und Schaffung von Einnahmen zu erstrecken.
 - 4) Über das Ergebnis der Kontrolle ist ein schriftlicher Prüfungsbericht zu erstellen, welcher vom Obmann mit dem Jahresbericht der Wasserrechtsbehörde zu übermitteln ist. Vom Obmann sind die Äußerung der Wasserrechtsbehörde samt einer allfälligen Gegenäußerung des Vorstandes zugleich mit dem Prüfungsbericht

der Rechnungsprüfer und dem Jahresbericht des Obmannes der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§ 17

Aufnahme und Ausscheidung von Mitgliedern

- 1) Wird von der Mitgliederversammlung die Aufnahme eines weiteren Mitgliedes beschlossen, ist der Verband berechtigt, von den neu hinzugekommenen Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihm durch den Anschluss etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.
- 2) Ein Ausscheiden einzelner Mitglieder ist nur nach Begutachtung des Ansuchens im Vorstand, durch Beschluss der Mitgliederversammlung und nach Genehmigung der Wasserrechtsbehörde möglich. Vorher sind die durch das Ausscheiden sich ergebenden wechselseitigen Ansprüche zu regeln.

§ 18

Auflösung des Verbandes

- 1) Der von der Mitgliederversammlung gefasste Beschluss über die Auflösung des Abwasserverbandes ist der Wasserrechtsbehörde mit dem Antrag vorzulegen, die Auflösung auszusprechen. Der Abwasserverband hat gleichzeitig nachzuweisen, dass die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten sichergestellt sind.
- 2) Anlagen des Verbandes, die im Gebiet einer Mitgliedsgemeinde oder auf dem Grundbesitz eines Mitgliedes liegen, gehen mit dem Abschluss der Liquidation in das Eigentum des betreffenden Mitgliedes über.
- 3) Ein etwa verbleibendes Vermögen ist nach dem zuletzt in Geltung stehenden Aufteilungsschlüssel auf die Mitglieder aufzuteilen.
- 4) Für ungedeckte Verbindlichkeiten des Verbandes haften nach seiner Auflösung die Mitglieder nach dem zuletzt in Geltung stehenden Aufteilungsschlüssel.

§ 19

Allgemeine Bestimmungen

- 1) Organe und Beauftragte des Verbandes sind verpflichtet, die ihnen bei Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse außerhalb ihrer dienstlichen Berichterstattung geheim zu halten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verband.
- 2) Rechtswirksame Beschlüsse und Schiedssprüche der Verbandsorgane bilden einen Vollstreckungstitel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991.

§ 20

Schlussbestimmung

Dieser Satzung liegen übereinstimmende Beschlüsse des Gemeinderates der

Gemeindesiegel:

Die Bürgermeister:

Stadtgemeinde Hermagor Pressegger See
Gemeinderatsbeschluss vom:

(Vinzenz Rauscher)

Marktgemeinde Kirchbach
Gemeinderatsbeschluss vom:

(Hermann Jantschgi)

Gemeinde Gitschtal
Gemeinderatsbeschluss vom:

(Günther Sattlegger)

zugrunde. Sie wurden in der Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes Karnische Region am einstimmig beschlossen.

Die Mitglieder des Abwasserverbandes:

Für die Stadtgemeinde
Hermagor-Pressegger See:

Bgm. Vinzenz RAUSCHER

GR Raimund SCHOITSCH

StR. DI Leopold ASTNER

Vizebg. Labg. Ing. Helmut HAAS

Für die Marktgemeinde Kirchbach:

Bgm. Hermann JANTSCHGI

Vizebgm. Peter PLUNGER

GR Helmut SCHMID

GV Markus SALCHER

Für die Gemeinde Gitschtal:

Bgm. Günther SATTLEGGER

GR Gunter KALT

GR Hubert TRAAR

GR Josef KILZER

Ohne weitere Diskussion stellt GR Gunter KALT den Antrag die Satzungen „neu“ des Abwasserverbandes Karnische Region zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

Weitere Wortmeldungen:

GR Esther ALTERSBERGER stellt den Gemeinderat als Kollegium einen Entwurf der Firma Wieser GmbH für die Einfahrtstafeln in das Gemeindegebiet vor.

Der Vorsitzende teilt dem Gemeinderat als Kollegium mit, dass Vzbgm. Franz Hubmann auf sein Mandat in der Funktion im Gemeindevorstand (Vizebürgermeister) verzichtet bzw. dieses zurücklegt und auch die Streichung vom Wahlvorschlag anlässlich der Gemeinderatswahl am 01.03.2009 verlangt.

Auf Grund dieser Mitteilung erläutert Vzbgm. HUBMANN kurz seine Beweggründe, bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und wünscht allen Anwesenden für die Zukunft alles Gute.

Keine weiteren Wortmeldungen:

Sämtliche TOP wurden in der Gemeindevorstandssitzung am 19. Dezember 2011 vorberaten.

Die Sitzungsniederschrift besteht aus **54 Seiten** und **2 Anlage**.

Der Bürgermeister:

(Günther Sattlegger)

Gemeinderatsmitglied

(Hubert Traar)

Gemeinderatsmitglied:

(Christine Enzi)

Schriftführer:

(Barbara Enzi / AL Rudolf Mauschitz)